



STADT OCHSENFURT

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ sowie 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und BürgerInnen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
1	<p>Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde – 11.04.2022</p>	
	<p>Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Das Teilgebiet Nord umfasst eine 45,23 ha große Fläche, einschließlich 5,23 ha Eingrünung. Das Teilgebiet Süd ist ca. 30,02 ha groß, einschließlich 9,22 ha Eingrünung. Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von 75,25 ha auf.</p> <p>Teilweise bestehen bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Sonderbauflächen Photovoltaik in dem geplanten Vorhabenbereich. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 70MWp. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung.</p> <p>Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken zur Raumbedeutsamkeit und Raumwiderstand des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Raumwiderstandes wurde eine Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken (Artenschutz) bezüglich des Artenschutzes (Wiesenweihe, Feldhamster) durchgeführt, das Bodendenkmal wurde bei der Planung des Sondergebiets berücksichtigt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.</p> <p>Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die beiden Teilflächen sowohl in einem Raum mit mittlerem (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) als auch hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen) befinden. Der Raumwiderstand beruht auf landwirtschaftlichen Böden im Plangebiet mit hoher (Acker- oder Grünlandzahl 61-75 / mittlerer Raumwiderstand) wie auch sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl > 75 / hoher Raumwiderstand). Daneben liegt die Vorhabenfläche innerhalb des Feldhamster-Schwerpunktraums (mittlerer Raumwiderstand) sowie innerhalb des 500m Puffers zum Brutschwerpunkt der Wiesenweihe (hoher Raumwiderstand); zudem sind Bodendenkmäler (mittlerer Raumwiderstand) im Plangebiet kartiert.</p> <p>Im Juli 2021 fand bereits eine Besprechung zwischen der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken und der Max Solar GmbH statt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist und damit kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>1. Erneuerbare Energien</p> <p>Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.</p> <p>2. Standortbewertung</p> <p>2.1 Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).</p> <p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.</p> <p>Bezüglich des Planungsgebiets ist eine Vorbelastung nicht erkennbar. Die in den Planunterlagen angeführte 20-kV-Leitung im Bereich von Teilfläche Süd kann zwar als gewisse lokale Vorbelastung anerkannt werden, in der Regel werden jedoch erst Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV aufgrund ihrer Dimension als bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen das Landschaftsbild beeinträchtigen, gewertet. Auch die in den Planunterlagen aufgeführten Windkraftanlagen auf der Hochfläche nördlich Sommerhausen können auf Grund der Entfernung von über 4 km (Luftlinie) nicht als Vorbelastung für die nördliche Teilfläche gemäß Grundsatz 6.2.3 gewertet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Standortalternativenprüfung sowie auch die gebote-</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>ne optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt die Teilfläche Nord vollständig und teilweise auch die Teilfläche Süd im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und Erholungswirksamkeit. Danach würde den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder Rechnung getragen werden. Eine Teilfläche der südlichen Fläche befindet sich jedoch auch in der Landschaftsbildeinheit „Ochsenfurter Maintalhänge“ mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass weite Teile davon als Ausgleichsfläche vorgesehen sind und entsprechend nicht baulich überprägt werden.</p> <p>Laut Planunterlagen liegen die beiden Teilgebiete auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochflächen und Hangflächen ohne besondere Biotopstrukturen nördlich und südlich von Darstadt. Der südliche Teilbereich weise aufgrund der bestehenden Eingrünung und der Morphologie des Standorts keine besondere Fernwirksamkeit auf im Gegensatz zur nördlichen Teilfläche auf der Hochfläche. Durch Eingrünungsmaßnahmen würden jedoch beide Standorte in die Landschaft eingebunden und insbesondere die Fernwirksamkeit gemindert. Zudem wären die beiden Standorte durch die bestehenden und geplanten Eingrünungen nicht vom Ort Darstadt aus wahrnehmbar.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung ist nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis wird den Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>2.2 Natur- und Artenschutz</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im Feldhamster-Schwerpunktraum mit bundesweiter Bedeutung sowie innerhalb des 500m Puffers eines Brutschwerpunkts der Wiesenweihe.</p>	<p><i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken zur Standortalternativenprüfung und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, die Naturschutzbehörde wurde am Verfahren betei-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters (streng geschützte Art gem. Anhang II der Berner Konventionen und Anhang IV der FFH-Richtlinie) und der lt. der Roten Liste Deutschlands von 2015 stark gefährdeten Wiesenweihe kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden. Die Errichtung von FF-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde Gebiete) und der Wiesenweihe (aus vorsorgenden planerischen und fachlichen Gründen ungeeignete Flächen) sind daher grundsätzlich besonders konfliktträchtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig.</p> <p>Lt. Planunterlagen wurde aufgrund des Gefährdungsstatus des Feldhamsters ein „Feldhamsterfachplan“ erarbeitet, der mit der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Hierin sind auch erforderliche Ausgleichsflächen festgesetzt.</p> <p>Diese sollen teilweise auch als Ausgleichsmaßnahmen für Feldvögel dienen, die noch abschließend durch die noch laufende saP festgestellt werden.</p> <p>Die fachliche Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher besonders zu berücksichtigen.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich überwiegend um Standorte sowohl hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75), aber auch um Standorte mit sehr hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/ Grünlandzahl >75) handelt.</p> <p>Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Weiter ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p>	<p><i>ligt, ein Feldhamsterfachplan wurde mit der HNB und UNB abgestimmt, so dass die artenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich Feldhamster im Einvernehmen gelöst werden konnte. Die Verknüpfung des Feldhamsterfachplanes wird als bedingende Festsetzung im Bebauungsplan verankert, sodass die Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen rechtlich verbindlich werden.</i></p> <p><i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken zur Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Bei der Wahl des Standortes sind neben den Bodenzahlen weitere Kriterien zu berücksichtigen, im hiesigen Fall die Einspeisemöglichkeit für den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien, dazu ist eine Mindestgröße des Vorhabens erforderlich, um entsprechend ein Umspannwerk am geplanten Einspeisepunkt Stalldorf finanzieren zu können. Aufgrund der beschränkten Ein-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>2.4 Denkmalschutz</p> <p>Im nördlichen Teilgebiet der geplanten Freiflächenanlagen sind wie in den Planunterlagen bereits dargelegt, zwei Bodendenkmäler kartiert (Siedlung der Linearbandkeramik und der Urnenfelderzeit; Bestattungsort mit Körpergräbern des Neolithikums sowie Brandgräbern der Urnenfelderzeit, außerdem Brand- und Körpergräbern der Hallstattzeit sowie Siedlung der Hallstattzeit). Auch im südlichen Teilgebiet befinden sich zwei Bodendenkmäler (Siedlung des Neolithikums und der Hallstattzeit; Siedlung der Linearbandkeramik). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.</p> <p>Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP 2 bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden.</p> <p>Lt. Planunterlagen ist die Lage der Bodendenkmäler in die Planung der FF-PVA eingeflossen, heißt diese bleiben einschließlich einer Pufferzone vor baulichen Eingriffen bewahrt. Sie befinden sich lediglich teils im Bereich zugeordneter Ausgleichsflächen/ -maßnahmen, in denen eine für den Feldhamster angepasste landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.</p> <p>Insofern ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Denkmalschutzbehörde, deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Arten- und Lebensraumvielfalt (hier: insbesondere den Feldhamster und die Wiesenweihe) sowie auf das Landschaftsbild sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Darüber hinaus ist der Aspekt der großflächigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit in die Abwägung miteinzustellen.</p> <p>Schließlich entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raum-</p>	<p><i>speisemöglichkeiten im bestehenden Stromnetz kommt den Einspeisemöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten eine immer wichtigere Rolle zu, um überhaupt eine Photovoltaik – Freiflächenanlage wirtschaftlich betreiben zu können.</i></p> <p><i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken zu den vorhandenen Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler wurden bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken insbesondere zum Artenschutz und zu den Belangen der Landwirtschaft werden ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Bereits jetzt werden die Flächen nicht nur zur Produktion von Nahrungsmitteln verwendet, sondern zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Anbau von Mais für Biogasanlagen. Mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Stromproduktion bezogen auf die Fläche um ein vielfaches effizienter (Faktor 50-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>ordnung, sofern von Seiten der zuständigen Fachbehörden (hier: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Natur- und Denkmalschutzbehörden) keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht werden bzw. diese ggf. mit Auflagen der Planung zustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtsverbindliche Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.</p>	<p>60). <i>Dadurch relativiert sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieproduktion. Zu berücksichtigen ist, dass mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage die landwirtschaftlichen Flächen nicht verloren gehen, nach Beendigung der Stromproduktion und Rückbau der Anlage können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden, der Oberboden bleibt erhalten. Bezüglich des Feldhamsters ist der massive Rückgang der Art in den letzten Jahren mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Rückgang beruht auf diversen Ursachen, eine davon ist die großflächige landwirtschaftliche, effiziente Nutzung, die der Art die Nahrungsgrundlage entzieht. Mit den umfangreichen Ausgleichsflächen werden langfristig Lebensräume gesichert, die den Lebensraumanprüchen (kleinteilige Nutzung mit hohem Nahrungsangebot) des Feldhamsters entsprechen.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf „Bürgersolarpark Darstadt“ fest mit der Einbindung des Feldhamsterfachplanes durch eine bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan.</i></p>
2	<p>Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 - Naturschutz – 25.04.2022</p>	
	<p>Für das Vorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage „Bürgersolarpark-Darstadt“ wurde im Vorfeld ein Fachplan für den speziellen artenschutzrechtlichen Umgang mit Feldhamstern innerhalb der PV-Anlage in enger Abstimmung mit dem Planungsbüro Fabion, sowie der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde erstellt.</p> <p>Mit diesem Konzept besteht seitens der Höheren Naturschutzbehörde Einverständnis.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Ein Monitoring zur Überprüfung der Entwicklung der CEF Maßnahmen wird durchgeführt. Der Feldhamster Fachplan wird durch eine bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan „Bürgersolar-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Monitoring zur Überprüfung der Entwicklung der CEF-Maßnahmen und des Feldhamsterbestandes zwingend erforderlich ist.</p> <p>Grundsätzlich ist für den Vollzug der Naturschutzgesetze und die naturschutzfachliche und –rechtliche Beurteilung von Bauleitplänen die Untere Naturschutzbehörde zuständig, weshalb über den speziellen Artenschutzbeitrag hinaus auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen wird.</p>	<p><i>park Darstadt“ integriert.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf „Bürgersolarpark Darstadt“ fest mit der Einbindung des Feldhamsterfachplanes durch eine bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan.</i></p>
3	Regionaler Planungsverband Würzburg – 12.04.2022	
	<p>Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Das Teilgebiet Nord umfasst eine 45,23 ha große Fläche, einschließlich 5,23 ha Eingrünung. Das Teilgebiet Süd ist ca. 30,02 ha groß, einschließlich 9,22 ha Eingrünung. Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von 75,25 ha auf.</p> <p>Teilweise bestehen bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Sonderbauflächen Photovoltaik in dem geplanten Vorhabenbereich. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 70MWp. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). 2</p> <p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränki-</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Raumbedeutsamkeit und Raumwiderstand des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Raumwiderstandes wurde eine Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken (Artenschutz) bezüglich des Artenschutzes (Wiesenweihe, Feldhamster) durchgeführt, das Bodendenkmal wurde bei der Planung des Sondergebiets berücksichtigt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>schen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.</p> <p>Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die beiden Teilflächen sowohl in einem Raum mit mittlerem (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) als auch hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen) befinden. Der Raumwiderstand beruht auf landwirtschaftlichen Böden im Plangebiet mit hoher (Acker- oder Grünlandzahl 61-75 / mittlerer Raumwiderstand) wie auch sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl > 75 / hoher Raumwiderstand). Daneben liegt die Vorhabenfläche innerhalb des Feldhamster-Schwerpunktraums (mittlerer Raumwiderstand) sowie innerhalb des 500m Puffers zum Brutschwerpunkt der Wiesenweihe (hoher Raumwiderstand); zudem sind Bodendenkmäler (mittlerer Raumwiderstand) im Plangebiet kartiert.</p> <p>Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:</p> <p>1. Erneuerbare Energien</p> <p>Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.</p> <p>2. Standortbewertung</p> <p>2.1 Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege,</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).</p> <p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.</p> <p>Bezüglich des Planungsgebiets ist eine Vorbelastung nicht erkennbar. Die in den Planunterlagen angeführte 20-kV-Leitung im Bereich von Teilfläche Süd kann zwar als gewisse lokale Vorbelastung anerkannt werden, in der Regel werden jedoch erst Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV aufgrund ihrer Dimension als bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen das Landschaftsbild beeinträchtigen, gewertet. Auch die in den Planunterlagen aufgeführten Windkraftanlagen auf der Hochfläche nördlich Sommerhausen können auf Grund der Entfernung von über 4 km (Luftlinie) nicht als Vorbelastung für die nördliche Teilfläche gemäß Grundsatz 6.2.3 gewertet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Standortalternativenprüfung sowie auch die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt die Teilfläche Nord vollständig und teilweise auch die Teilfläche Süd im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und Erholungswirksamkeit. Danach würde den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder Rechnung getragen werden. Eine Teilfläche der südlichen Fläche befindet sich jedoch auch in der Landschaftsbildeinheit „Ochsenfurter Maintalhänge“ mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass weite Teile davon als Ausgleichsfläche vorgesehen sind und entsprechend nicht baulich überprägt werden.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Laut Planunterlagen liegen die beiden Teilgebiete auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochflächen und Hangflächen ohne besondere Biotopstrukturen nördlich und südlich von Darstadt. Der südliche Teilbereich weise aufgrund der bestehenden Eingrünung und der Morphologie des Standorts keine besondere Fernwirksamkeit auf im Gegensatz zur nördlichen Teilfläche auf der Hochfläche. Durch Eingrünungsmaßnahmen würden jedoch beide Standorte in die Landschaft eingebunden und insbesondere die Fernwirksamkeit gemindert. Zudem wären die beiden Standorte durch die bestehenden und geplanten Eingrünungen nicht vom Ort Darstadt aus wahrnehmbar. Die Standortalternativenprüfung ist nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Im Ergebnis wird den Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>2.1 Natur- und Artenschutz</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im Feldhamster-Schwerpunktraum mit bundesweiter Bedeutung sowie innerhalb des 500m Puffers eines Brutschwerpunkts der Wiesenweihe.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters (streng geschützte Art gem. Anhang II der Berner Konventionen und Anhang IV der FFH-Richtlinie) und der lt. der Roten Liste Deutschlands von 2015 stark gefährdeten Wiesenweihe kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden. Die Errichtung von FF-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde Gebiete) und der Wiesenweihe (aus vorsorgenden planerischen und fachlichen Gründen ungeeignete Flächen) sind daher grundsätzlich besonders konfliktträchtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig.</p> <p>Lt. Planunterlagen wurde aufgrund des Gefährdungsstatus des Feldhamsters ein „Feldhamsterfachplan“ erarbeitet, der mit der Regierung von Unterfranken</p>	<p><i>Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Standortalternativenprüfung und zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, die Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, ein Feldhamsterfachplan wurde mit der HNB und UNB abgestimmt, so dass die artenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich Feldhamster im Einvernehmen gelöst werden konnte. Die Verknüpfung des Feldhamsterfachplanes wird als bedingende Festsetzung im Bbauungsplan verankert, sodass die Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen rechtlich verbindlich werden.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>(Höhere Naturschutzbehörde) und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Hierin sind auch erforderliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese sollen teilweise auch als Ausgleichsmaßnahmen für Feldvögel dienen, die noch abschließend durch die noch laufende saP festgestellt werden. Die fachliche Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher besonders zu berücksichtigen.</p> <p>2.2 Landwirtschaft</p> <p>Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich überwiegend um Standorte sowohl hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 –75), aber auch um Standorte mit sehr hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/ Grünlandzahl >75) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Weiter ist gemäß Grundsatz B III 2.1 RP2 insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>2.3 Denkmalschutz</p> <p>Im nördlichen Teilgebiet der geplanten Freiflächenanlagen sind, wie in den Planunterlagen bereits dargelegt, zwei Bodendenkmäler kartiert (Siedlung der Linearbandkeramik und der Urnenfelderzeit; Bestattungsplatz mit Körpergräbern des Neolithikums sowie Brandgräbern der Urnenfelderzeit, außerdem Brand- und Körpergräbern der Hallstattzeit sowie Siedlung der Hallstattzeit). Auch im südlichen Teilgebiet befinden sich zwei Bodendenkmäler (Siedlung des Neolithikums und der Hallstattzeit; Siedlung der Linearbandkeramik).</p> <p>Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.</p>	<p><i>Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Bei der Wahl des Standortes sind neben den Bodenzahlen weitere Kriterien zu berücksichtigen, im hiesigen Fall die Einspeisemöglichkeit für den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien. Für das Projekt ist eine Mindestgröße des Vorhabens erforderlich, um entsprechend ein Umspannwerke am Einspeisepunkt in Stalldorf finanzieren zu können. Aufgrund der beschränkten Einspeisemöglichkeiten im bestehenden Stromnetz kommt den Einspeisemöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten eine immer wichtigere Rolle zu, um überhaupt eine Photovoltaik – Freiflächenanlage wirtschaftlich betreiben zu können.</i></p> <p><i>Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zu den vorhandenen Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler wurden bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage berücksichtigt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP 2 bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden.</p> <p>Lt. Planunterlagen ist die Lage der Bodendenkmäler in die Planung der FF-PVA eingeflossen, heißt diese bleiben einschließlich einer Pufferzone vor baulichen Eingriffen bewahrt. Sie befinden sich lediglich teils im Bereich zugeordneter Ausgleichsflächen/-maßnahmen, in denen eine für den Feldhamster angepasste landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.</p> <p>Insofern ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Denkmalschutzbehörde, deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Arten- und Lebensraumvielfalt (hier: insbesondere den Feldhamster und die Wiesenweihe) sowie auf das Landschaftsbild sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Darüber hinaus ist der Aspekt der großflächigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit in die Abwägung miteinzustellen.</p> <p>Schließlich entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, sofern von Seiten der zuständigen Fachbehörden (hier: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Natur- und Denkmalschutzbehörden) keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht werden bzw. diese ggf. mit Auflagen der Planung zustimmen.</p>	<p><i>Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes insbesondere zum Artenschutz und zu den Belangen der Landwirtschaft wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Bereits jetzt werden die Flächen nicht nur zur Produktion von Nahrungsmitteln verwendet, sondern zur Erzeugung erneuerbare Energien durch Anbau von Mais für Biogasanlagen. Mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Stromproduktion bezogen auf die Fläche um ein vielfaches effizienter (Faktor 50-60). Dadurch relativiert sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieproduktion. Zu berücksichtigen ist, dass mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage die landwirtschaftlichen Flächen nicht verloren gehen, nach Beendigung der Stromproduktion und Rückbau der Anlage können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden, der Oberboden bleibt erhalten. Bezüglich des Feldhamsters ist der massive Rückgang der Art in den letzten Jahren mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Rückgang beruht auf diversen Ursachen, eine davon ist die großflächige landwirtschaftliche, effiziente Nutzung, die der Art die Nahrungsgrundlage entzieht. Mit den umfangreichen Ausgleichsflächen werden langfristig Lebensräume gesichert, die den Lebensraumsprüchen (kleinteilige Nutzung mit hohem Nahrungsangebot) der Art entsprechen.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>Beschlussvorschlag</i> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf „Bürgersolarpark Darstadt“ fest mit der Einbindung des Feldhamsterfachplanes durch eine bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan.</i></p>
4	<p>Landratsamt Würzburg, Bauamt – 14.04.2022 / 29.04.2022</p>	
	<p><u>FNP</u></p> <p>Dieses Schreiben wird dem Bauamt bei der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.</p> <p><u>Stellungnahme 14.04.2022</u></p> <p>Bauplanungsrecht/Städtebau</p> <p>Die bauplanungsrechtlich – städtebauliche Stellungnahme liegt noch nicht vollständig vor und wird sobald als möglich nachgereicht.</p>	<p><i><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></i> <i>Zu FNP Bauplanungsrecht/Städtebau:</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Wasserrecht/Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.</p> <p>Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.</p>	<p><i>Zu FNP Wasserrecht/ Bodenschutz:</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umfangreichen, aufgrund des Artenschutzes erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden als CEF Maßnahmen verwendet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatschG § 44 Abs. 5 zu vermeiden.</i></p> <p><i>Die bestehenden ausgebauten Flurwege sind als Zufahrt /Erschließung, für die Art des Vorhabens vorhanden und ausreichend.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Verfahren durch die Gemeinde zu beteiligen.</p> <p>Bodenschutz Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Zur 25. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik im Stadtteil Darstadt) i.d.F. vom 13.07.2021 wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es liegt ein Vorentwurf des FNP sowie ein Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beides mit Stand vom 13.07.2021 vor.</p> <p>1. Zusammenfassung der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme</p> <p>Vorab erfolgt eine kurze Zusammenfassung der nachfolgenden Stellungnahme aus immissionsschutzfachlicher Sicht. Des Weiteren ist der Hinweis unter dem Punkt 3.5 zu beachten.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die in der Stellungnahme genannten Untersuchungen, ein Blendgutachten für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes, für eine Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird als Festsetzung von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 	<p><i>Zu FNP Immissionsschutz:</i></p> <p><i>Aufgrund des Reflexionsgesetzes (der Ort Darstadt liegt deutlich tiefer als die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage) ist eine Blendwirkung sehr unwahrscheinlich, dennoch wurden die Hinweise zu einer möglichen Blendwirkung des nördlichen Teilgebietes auf den Ortsteil Darstadt berücksichtigt und ein Blendgutachten erstellt. Das Blendgutachten kommt zum Ergebnis, dass die Grenzwerte nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, (LAI) nicht überschritten werden.</i></p> <p><i>Elektromagnetische Immissionen, die bei Dauereexposition zu erhöhten gesundheitlichen Risiken führen könnten, sind aufgrund der Distanz der Anlage zu den nächsten Wohngebäuden nicht gegeben.</i></p> <p><i>Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen sind bereits unter Hinweise im Bauungsplan Bürgersolarpark Darstadt enthalten, die Ausführung als Festsetzung ergibt sich aus den Vorgaben des BauGB (siehe § 9) nicht.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.</p> <p>Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgeführt. Die Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften. • Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub, Ammoniak) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Sondergebiet nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden. <p>2. Sachverhalt, Standort</p> <p>2.1</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im westlichen Stadtgebiet von Ochsenfurt im Ortsteil Darstadt. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten, welche im Norden und Süden, dem im Folgenden genannten nördlichen und dem südlichen Teilgebiet, von Darstadt liegen. Es weist eine Gesamtnutzungsfläche von 75,25 ha auf.</p> <p>Auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 383 TF, 401, 402, 403 TF, 404 TF, 405 TF, 406 TF, 409 TF, 410 TF, 411, 425, 426, 429, 431 TF, 432 TF, 440 TF, 433 TF, 434, 435 TF der Gemarkung Darstadt soll der nördliche Teil (45,23 ha), auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 302, 303 TF, 304 TF, 306, 239, 238, 237 TF, 230-236, 221, 256-260, 262 TF, 264-266 der Gemarkung Darstadt soll der südliche Teil (30,02 ha) eines Sondergebietes für Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Es sollen Photovoltaik-Module errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sind die Flurstücke 401, 402, 403 TF, 404 TF, 405 TF, 406 TF, 409 TF, 410 TF, 411, 425 des nördlichen Teilstückes bereits in der 12. Änderung zum FNP mit rund 16 ha enthalten. Die Flurstücke 256-260, 262 TF, 264-266 des südlichen Teilstückes sind ebenfalls bereits im FNP enthalten.</p> <p>2.2 Das Plangebiet mit den beiden Teilgebieten befindet sich auf ackerbaulich genutzten Hoch- und Hangflächen nördlich und südlich von Darstadt.</p> <p>2.3 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 25. Änderung des FNP der Stadt Ochsenfurt. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen als sonstiges Sondergebiet zur Nutzung Erneuerbarer Energien – Photovoltaik gem. § 11 Abs.2 BauNVO ausgewiesen.</p> <p>3. Beurteilung</p> <p>3.1 Bisher wurden die Flächen augenscheinlich (Ortseinsicht vom 22.03.2022) landwirtschaftlich genutzt.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>3.2 Südlich der nördlichen Teilflächen, in einem Abstand von ca. 300 m entfernt, befindet sich der qualifizierte B-Plan „Am Fuchstadter Weg“ (WA). Anschließend befindet sich nach RIS im Ortsteil Darstadt eine gemischte Baufläche nach FNP.</p> <p>3.3 Nördlich der südlichen Teilfläche in einem Abstand von ca. weniger als 100 m befindet sich laut RIS im Ortsteil Darstadt eine gemischte Baufläche nach FNP.</p> <p>3.4 Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant.</p> <p>Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</p> <p>Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.</p> <p>Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>3.5</p> <p>In der Begründung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird diesbezüglich auch eine Aussage zum Immissionsschutz (Kapitel 7.) getroffen (kursiv dargestellt):</p> <p>Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.</p> <p>Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Die möglicherweise im (weiteren) Reflexionsbereich liegenden schützenswerten Wohnbebauungen im Süden des nördlichen Teilgebiets (Wohnbausiedlung von Darstadt) weisen eine Entfernung von 470 m auf. Der Südrand von Darstadt weist eine Entfernung von 200 m zum südlichen Teilgebiet auf.</p> <p>Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</p> <p>Aufgrund der Topografie besteht beim südlichen Teilgebiet kein Sichtbezug zur Anlage. Aufgrund der Ausrichtung der PV Anlage ist eine Blendwirkung der Ortslage ausgeschlossen.</p> <p>Bei dem nördlichen Teilgebiet ist aufgrund der Höhenlage und Lage der geplanten PV-Anlage zum Ortsrand von Darstadt eine Blendwirkung unwahr-</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>scheinlich nach dem oben genannten Hinweispapier.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes besteht Einverständnis, dass durch den natürlichen Verlauf der Sonne, der Ausrichtung der PV-Module zur Sonne hin, sowie der Lage des südlichen Teilgebietes kein Sichtbezug und somit auch keine Blendwirkung durch das <u>südliche Teilgebiet</u> erfolgt.</p> <p>Nachdem bei der Ortseinsicht am 22.03.2022 die Grenzen des geplanten nördlichen Geltungsbereiches größtenteils abgelaufen wurden, und die Gemarkung Darstadt von einigen Flurstücken aus sichtbar ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die maximale Blenddauer von 30min/Tag oder 30h/Jahr an den Immissionsorten in Darstadt durch das <u>nördliche Teilgebiet</u> eingehalten wird. Hinzu kommt noch, dass gemäß Kapitel 5 der Begründung die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 3,5 m, im nordwestlichen Bereich des nördlichen Teilgebietes 4,5 m, festgesetzt wird. Diese letztendliche Höhe der PV-Module ist im Rahmen einer Ortseinsicht nicht beurteilbar und der einsehbare Bereich der PV-Anlage in den Ortsteil Darstadt kann durchaus größer sein, als bei der Ortseinsicht festgestellt wurde.</p> <p>Aufgrund der Größe der geplanten PV-Anlage und der geplanten baulichen Höhe der PV-Module ist deshalb für das nördliche Teilgebiet ein Blendgutachten vorzulegen. Der Umweltbericht ist ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Hinweis: Es ist zu prüfen, ob das Blendgutachten um die Blendwirkung auf öffentliche Straßen- und Schienenwege zu ergänzen ist. Diesbezüglich und zur entsprechenden Beurteilung ist jedoch der jeweilige Verkehrslastträger zu beteiligen (Straßen sind im Sinne des „§ 1 BImSchG Zweck des Gesetzes“ nicht zu schützen).</p> <p>3.6 Die Begründung, sowie der Umweltbericht zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan sind um eine Aussage zu Immissionen bezüglich elektrischer und magnetischer Felder, sowie zum Lärm (z.B. Wechselrichter), die von der PV-Anlage ausgehen, zu erweitern.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>3.7 Des Weiteren sind, durch die an das Plangebiet angrenzende landwirtschaftlichen Flächen und deren ordnungsgemäße Nutzung und Bearbeitung, Einwirkungen auf die PV-Module möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Staub, Ammoniak und Steine. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden. Diesbezüglich ist eine Aussage in der Begründung und im Umweltbericht zu treffen. Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis bezüglich der Landwirtschaft. Dieser Hinweis ist jedoch zu erweitern und als Festsetzung auszuführen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die oben genannten Untersuchungen für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.</p>	
	<p>Naturschutz</p> <p>In der Gemarkung Darstadt soll im Umfang von 75,25 ha ein Solarpark entstehen, der sich in eine nördliche Teilfläche mit 45,23 ha und in eine südliche Teilfläche mit 30,02 ha unterteilt, wobei die reine Modulstellfläche etwa 60,89 ha ausmacht.</p> <p>Geplant wird die Anlage mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer maximalen Höhe von vier Metern. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll nördlich, sowie südlich des Ortsteils Darstadt auf bislang als Acker genutzten Flächen errichtet werden.</p> <p>Die geplante Solarfläche befindet sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des streng geschützten Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Die nördliche Teilfläche liegt zudem in einem Kerngebiet der Verbreitung der Art, für welches aktuelle Nachweisdaten vorliegen. Schutzgebiete befinden sich nicht im Bereich der geplanten Anlage. Einige Flächen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs zum Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in der amtlichen Biotopkartierung enthalten. Eine Überplanung dieser Biotope findet nicht statt.</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan werden die Bereiche der geplanten</p>	<p><i>Zu FNP Naturschutz</i></p> <p><i>Die kritische Sichtweise der unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Anlagenstandort wird zur Kenntnis genommen. Neben dem, von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Kriterien, sind jedoch auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, wie mögliche Einspeisepunkte.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Solaranlage als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Festsetzung stimmt mit der geplanten Nutzung nicht überein, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt.</p> <p>Seitens der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken wird derzeit eine Planungshilfe für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet, die genutzt werden soll, in der ersten Planungsphase zu prüfen, ob das geplante Gebiet hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Belangen diverser Schutzgüter vereinbar ist. Im aktuell vorliegenden Entwurf der Planungshilfe sind die Flächen für den Bürgersolarpark Darstadt als bedingt geeignet bzw. nicht geeignet bewertet. Diese Bewertung kommt aufgrund der guten Bodenwerte und Eignung für die Landwirtschaft, sowie aufgrund des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters zustande. Die derzeit vorliegende Entwurfsfassung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt als reine Planungshilfe zu verstehen und entfaltet keine weitergehende Bindungswirkung. Trotz allem geht aus diesem Leitfaden die klare Einschätzung hervor, dass es sich nicht um Standorte mit geringen Raumwiderständen handelt. Dies wurde auch durch die vorgeschaltete Abstimmung mit Naturschutzbehörden und Vertretern der Landwirtschaft und im Ergebnis sehr hohen Anforderungen an die Planung deutlich. Auch wenn artenschutzrechtliche Belange, sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Eingriffe in den Naturhaushalt auf Ebene des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet werden und somit keine unüberwindbare Hürde darstellen, sei an dieser Stelle dennoch betont, dass die geplanten Anlagenstandorte seitens der Unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen werden bzw. sich andere Standorte im Landkreis Würzburg weitaus besser eignen.</p> <p>Sämtliche naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt, zu dem eine eigene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ergeht.</p> <p>Trotz fachlicher Vorbehalte kann unter Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Bestimmungen und Festsetzungen im Bebauungsplan der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Denkmalschutz</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.03.2022, Az. P-2020-5900-3_S2 verwiesen.</p>	<p><i>Zu FNP Denkmalschutz</i></p> <p><i>Die Hinweise des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Kreisentwicklung</p> <p>Mit der geplanten Änderung des FNP beabsichtigt die Stadt Ochsenfurt, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung des Stadtteils Darstadt zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 75,25 ha und gliedert sich in zwei Teilgebiete und befindet sich nördlich und südlich des Stadtteils. Es soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (gem. § 11 BauNVO) ausgewiesen werden.</p> <p>Die für die Realisierung der Maßnahme genutzte landwirtschaftliche Fläche geht der landwirtschaftlichen Nutzung verloren, kann aber im Falle eines Rückbaus der Photovoltaikanlagen wieder genutzt werden.</p> <p>Mit der Maßnahme trägt die Stadt Ochsenfurt zur Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien und damit auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p><i>Zu FNP Kreisentwicklung</i></p> <p><i>Die Hinweise der Kreisentwicklung werden dankend zur Kenntnis genommen.</i></p>
		<p><i>Beschlussvorschlag:</i></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p><u>Stellungnahme vom 29.04.2022</u></p> <p>Ergänzend zu unserem Schreiben vom 14.04.2022 merken wir aus bauplanungsrechtlich-städtebaulicher Sicht an:</p> <p>Allgemeines/Verfahren</p> <p>Mit der Begründung sollte der konkrete Bedarfsnachweis für die Flächeninanspruchnahme geführt werden.</p> <p>Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird darauf verwiesen, dass noch weiterer Untersuchungsbedarf besteht (siehe z.B. Ausführung zum Belang Immissionsschutz im Schreiben vom 14.04.2022). Nur mit vollständiger Belangermittlung kann erreicht werden, dass die spätere Abwägung nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.</p> <p><u>BP</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 14.04.2022</u></p> <p>Bauplanungsrecht/Städtebau</p> <p>Die bauplanungsrechtlich-städtebauliche Stellungnahme liegt noch nicht vollständig vor und wird sobald als möglich nachgereicht.</p>	<p><i>Zu BP Bauplanungsrecht/Städtebau:</i></p> <p><i>Die Hinweise des Bauplanungsrechtes werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt. Der Bedarfsnachweis für die Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus der Einspeisemöglichkeit am geplanten Einspeisepunkt am Umspannwerk Stalldorf in das Hochspannungsnetz, der mit der Neuerrichtung eines Umspannwerkes möglich ist, für dessen wirtschaftliche Umsetzung das geplante Sondergebiet gerade ausreicht.</i></p>
	<p>Wasserrecht/Bodenschutz</p> <p>Das Plangebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund ein-</p>	<p><i>Zu BP Wasserrecht/ Bodenschutz:</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>gestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.</p> <p>Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.</p> <p>Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Verfahren durch die Gemeinde zu beteiligen, insbesondere u. a. zum Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind bzw. Biotope oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen, ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte vorab dann mit dem WWA abklären.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden ausgebauten Flurwege sind als Zufahrt /Erschließung, für die Art des Vorhabens vorhanden und ausreichend.</i></p> <p><i>Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.</i></p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ i.d.F. vom 13.07.2021 wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><i>Zu BP Immissionsschutz</i></p> <p><i>Aufgrund des Reflexionsgesetzes (der Ort Darstadt liegt deutlich tiefer als die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage) ist eine Blendwirkung sehr unwahrscheinlich, dennoch wurden</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Es liegt ein Vorentwurf des B-Planes sowie ein Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beides mit Stand vom 13.07.2021 vor.</p> <p>1. Zusammenfassung der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme</p> <p>Vorab erfolgt eine kurze Zusammenfassung der nachfolgenden Stellungnahme aus immissionsschutzfachlicher Sicht. Des Weiteren ist der Hinweis unter dem Punkt 3.5 zu beachten.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die in der Stellungnahme genannten Untersuchungen, einem Blendgutachten für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes, für eine Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird als Festsetzung von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad. • Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module 	<p><i>die Hinweise zu einer möglichen Blendwirkung des nördlichen Teilgebietes auf den Ortsteil Darstadt berücksichtigt und ein Blendgutachten erstellt. Das Blendgutachten kommt zum Ergebnis, dass die Grenzwerte nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, (LAI) nicht überschritten werden. Ferner werden keine Schienenwege oder Verkehrsstraßen durch Reflexionen beeinflusst. Die Verwendung reflexionsarmer Module ist unter C 1.1 bereits enthalten, weitere Festsetzungen zur Minderung von Reflexionen sind aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen sind bereits unter Hinweise im Bauungsplan Bürgersolarpark Darstadt enthalten, die Ausführung als Festsetzung ergibt sich aus den Vorgaben des BauGB (siehe § 9) nicht. Eine Eingrünung der Anlage ist vorgesehen, welche Stäube filtert, bzw. die Ausgleichsflächen mit CEF -Maßnahmen für den Feldhamster liegen benachbart zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, so dass Pufferflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bestehen. Vom Plangebiet bzw. Vorhaben gehen allenfalls geringfügige Lärmemissionen aus, die zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen führen werden. In der Nacht gehen von der Anlage kein Lärmemissionen aus. Für den Tagesbetrieb werden Wechselrichter und Trafostationen eingesetzt, welche die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten einhalten (6:00-22:00 Uhr 54 dB(A) bzw. von 22.00 . 6,00 mit 39 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete gem. TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs, 2). Die Hinweise des Immissionsschutzes werden berücksichtigt und in den Festsetzungskatalog aufgenommen.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>ausgeführt. Die Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub, Ammoniak) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Sondergebiet nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen. <p>Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden.</p> <p>2. Sachverhalt, Standort</p> <p>2.1</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im westlichen Stadtgebiet von Ochsenfurt im Ortsteil Darstadt. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten, welche im Norden und Süden, dem im Folgenden genannten nördlichen und dem südlichen Teilgebiet, von Darstadt liegen. Es weist eine Gesamtnutzungsfläche von 75,25 ha auf.</p> <p>Auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 383 TF, 401, 402, 403 TF, 404 TF, 405 TF, 406 TF, 409 TF, 410 TF, 411, 425, 426, 429, 431 TF, 432 TF, 440 TF, 433 TF, 434, 435 TF der Gemarkung Darstadt soll der nördliche Teil (45,23 ha), auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 302, 303 TF, 304 TF, 306, 239, 238, 237 TF, 230-236, 221, 256-260, 262 TF, 264-266 der Gemarkung Darstadt soll der südliche Teil (30,02 ha) eines Sondergebietes für Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Es sollen Photovoltaik-Module errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sind die Flurstücke 401, 402, 403 TF, 404 TF, 405 TF, 406 TF, 409 TF, 410 TF, 411, 425 des nördlichen Teilstückes bereits in der 12. Ände-</p>	<p><i>Elektromagnetische Immissionen, die bei Dauerexposition zu erhöhten gesundheitlichen Risiken führen könnten, sind aufgrund der Distanz der Anlage zu den nächsten Wohngebäuden nicht gegeben.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>zung zum FNP mit rund 16 ha enthalten. Die Flurstücke 256-260, 262 TF, 264-266 des südlichen Teilstückes sind ebenfalls bereits im FNP enthalten.</p> <p>2.2 Das Plangebiet mit den beiden Teilgebieten befindet sich auf ackerbaulich genutzten Hoch- und Hangflächen nördlich und südlich von Darstadt.</p> <p>2.3 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 25. Änderung des FNP der Stadt Ochsenfurt. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen als sonstiges Sondergebiet zur Nutzung Erneuerbarer Energien – Photovoltaik gem. § 11 Abs.2 BauNVO ausgewiesen.</p> <p>3. Beurteilung</p> <p>3.1 Bisher wurden die Flächen augenscheinlich (Ortseinsicht vom 22.03.2022) landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>3.2 Südlich der nördlichen Teilflächen in einem Abstand von ca. 300 m entfernt, befindet sich der qualifizierte B-Plan „Am Fuchstadter Weg“ (WA). Anschließend befindet sich nach RIS im Ortsteil Darstadt eine gemischte Baufläche nach FNP.</p> <p>3.3 Nördlich der südlichen Teilfläche in einem Abstand von ca. weniger als 100 m befindet sich laut RIS im Ortsteil Darstadt eine gemischte Baufläche nach FNP.</p> <p>3.4 Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</p> <p>Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.</p> <p>Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>3.5 In der Begründung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird diesbezüglich auch eine Aussage zum Immissionsschutz (Kapitel 7.) getroffen (kursiv dargestellt):</p> <p>Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen re-</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>duziert.</p> <p>Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Die möglicherweise im (weiteren) Reflexionsbereich liegenden schützenswerten Wohnbebauungen im Süden des nördlichen Teilgebiets (Wohnbausiedlung von Darstadt) weisen eine Entfernung von 470 m auf. Der Südrand von Darstadt weist eine Entfernung von 200 m zum südlichen Teilgebiet auf.</p> <p>Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</p> <p>Aufgrund der Topografie besteht beim südlichen Teilgebiet kein Sichtbezug zur Anlage. Aufgrund der Ausrichtung der PV Anlage ist eine Blendwirkung der Ortslage ausgeschlossen. Bei dem nördlichen Teilgebiet ist aufgrund der Höhenlage und Lage der geplanten PV-Anlage zum Ortsrand von Darstadt eine Blendwirkung unwahrscheinlich nach dem oben genannten Hinweispapier.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes besteht Einverständnis, dass durch den natürlichen Verlauf der Sonne, der Ausrichtung der PV-Module zur Sonne hin, sowie der Lage des südlichen Teilgebietes kein Sichtbezug und somit auch keine Blendwirkung durch das <u>südliche Teilgebiet</u> erfolgt.</p> <p>Nachdem bei der Ortseinsicht am 22.03.2022 die Grenzen des geplanten nördlichen Geltungsbereiches größtenteils abgelaufen wurden, und die Gemarkung Darstadt von einigen Flurstücken aus sichtbar ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die maximale Blenddauer von 30min/Tag oder 30h/Jahr an den Immissionsorten in Darstadt durch das <u>nördliche Teilgebiet</u> eingehalten wird. Hinzu kommt noch, dass gemäß Kapitel 5 der Begründung die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 3,5 m, im nordwestlichen Bereich des nördlichen Teilgebietes 4,5 m, festgesetzt wird. Diese letztendliche Höhe der PV-Module ist im Rahmen einer Ortseinsicht nicht beurteilbar und</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>der einsehbarer Bereich der PV-Anlage in den Ortsteil Darstadt kann durchaus größer sein, als bei der Ortseinsicht festgestellt wurde.</p> <p>Aufgrund der Größe der geplanten PV-Anlage und der geplanten baulichen Höhe der PV-Module ist deshalb für das nördliche Teilgebiet ein Blendgutachten vorzulegen. Der Umweltbericht ist ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Hinweis: Es ist zu prüfen, ob das Blendgutachten um die Blendwirkung auf öffentliche Straßen- und Schienenwege zu ergänzen ist. Diesbezüglich und zur entsprechenden Beurteilung ist jedoch der jeweilige Verkehrslassträger zu beteiligen (Straßen sind im Sinne des „§ 1 BImSchG Zweck des Gesetzes“ nicht zu schützen).</p> <p>3.6 Die Begründung sowie der Umweltbericht zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan sind um eine Aussage zu Immissionen bezüglich elektrischer und magnetischer Felder, sowie zum Lärm (z.B. Wechselrichter), die von der PV-Anlage ausgehen, zu erweitern.</p> <p>3.7 Des Weiteren sind, durch die an das Plangebiet angrenzende landwirtschaftlichen Flächen und deren ordnungsgemäße Nutzung und Bearbeitung, Einwirkungen auf die PV-Module möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Staub, Ammoniak und Steine. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden. Diesbezüglich ist eine Aussage in der Begründung und im Umweltbericht zu treffen. Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis bezüglich der Landwirtschaft. Dieser Hinweis ist jedoch zu erweitern und als Festsetzung auszuführen.</p> <p>3.8 Der Bebauungsplan ist um Festsetzungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der maximal möglichen Blendwirkung (30min/d bzw. 30h/a) und Maßnahmen, die ggf. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ge- 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>troffen werden müssen, zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen: Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberflächengestaltung der Solarmodule zur Vermeidung von Blendwirkungen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen: Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgeführt. Die Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften. • durch die Landwirtschaft hinzunehmenden Immissionen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen: Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub, Ammoniak) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Sondergebiet nicht eingeschränkt werden. Ansprüche ge- 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>genüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.</p> <p>Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die oben genannten Untersuchungen für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.</p>	
	<p>Naturschutz</p> <p>In der Gemarkung Darstadt soll im Umfang von 75,25 ha ein Solarpark entstehen, der sich in eine nördliche Teilfläche mit 45,23 ha und in eine südliche Teilfläche mit 30,02 ha unterteilt, wobei die reine Modulstellfläche etwa 60,89 ha ausmacht.</p> <p>Geplant wird die Anlage mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer maximalen Höhe von vier Metern. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll nördlich, sowie südlich des Ortsteils Darstadt auf bislang als Acker genutzten Flächen errichtet werden.</p> <p>Die geplante Solarfläche befindet sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des streng geschützten Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Die nördliche Teilfläche liegt zudem in einem Kerngebiet der Verbreitung der Art, für den aktuelle Nachweisdaten vorliegen. Schutzgebiete befinden sich nicht im Bereich der geplanten Anlage. Einige Flächen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs zum Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in der amtlichen Biotopkartierung enthalten. Eine Überplanung dieser Biotope findet nicht statt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme wird auf Basis der eingereichten Unterlagen (Entwurf des Bebauungsplans, Begründung, Fachpläne Feldhamster und</p>	<p><i>Zu BP Naturschutz</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz) erstellt. Im Vorfeld der Planung fand bereits ein enger Austausch zwischen Stadt Ochsenfurt, beauftragten Planern und den Naturschutzbehörden statt, bei dem die Rahmenbedingungen zum Artenschutz, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit dem streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Feldhamster, diskutiert wurden.</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan werden die Bereiche der geplanten Solaranlage als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Festsetzung stimmt mit der geplanten Nutzung nicht überein, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt. Hierzu ergeht eine gesonderte naturschutzfachliche Stellungnahme.</p> <p>Eingriffsregelung in der Bauleitplanung</p> <p>Jede Photovoltaikanlage stellt aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, welcher im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 3 BauGB berücksichtigt werden muss. Aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geht hervor, dass sich der Kompensationsbedarf für die Normallandschaft aus dem Produkt der Basisfläche mit dem Faktor 0,2 ergibt. Die Basisfläche ist die eingezäunte Fläche, wobei mindestens fünf Meter breite Grünstreifen und Biotope innerhalb der Anlage nicht zur Basisfläche zählen. Bei zugrunde gelegten 60,89 ha Sondergebiet ergibt sich folglich ein Kompensationsbedarf von 12,17 ha.</p> <p>Alleine durch die Umsetzung interner Ausgleichsmaßnahmen von 3,28 ha Gras-Krautsäume, Strauchhecken im Umfang von 1,12 ha, Extensivgrünland auf 3,42 ha und extensive Ackernutzung im Umfang von 5,72 ha als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Feldhamster wird der Kompensationsbedarf vollständig abgedeckt. Mit der Bearbeitung der Eingriffsregelung besteht somit grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde fehlen jedoch für die Maßnahmen 1-5 präzise Vorgaben zur Pflege der jeweiligen Ausgleichsflächen (z.B. Wäs-</p>	<p><i>Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden berücksichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Korrektur Herkunftsgebiet Regiosaatgut</i> - <i>Ergänzung der Pflegehinweise bei Gehölzpflanzungen, Ersatzpflanzung</i> <p><i>Die Hinweise zur Maßnahme 5 werden nicht berücksichtigt, da eine Grünlandnutzung zu Gunsten des Feldhamsters nicht weiterverfolgt wird</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>sern von Anpflanzungen, evtl. vorausgehende oder regelmäßig erforderliche Bodenbearbeitung für Maßnahme 1, Ersatzpflanzungen bei Ausfall von Gehölzen etc.).</p> <p>Für die Maßnahme 5 sollte neben einer extensiven Beweidung die Alternativpflege auch über eine insektenfreundliche Mahd mit speziellem Messermäher, spätem Schnittzeitpunkt, frühestens Anfang Juli (und nur fakultativem zweiten Schnitt, der sich am Aufwuchs orientiert), sowie Rotationsbrache auf etwa 20 Prozent der Fläche durch entsprechende textliche Festsetzung ermöglicht werden.</p> <p>Weiterhin wird der Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland“ widersprochen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Ursprungsgebiets 11 „Südwestdeutsches Bergland“.</p> <p>Es ergeht zudem der Hinweis, dass es sich bei einer Photovoltaikanlage dieser Dimension um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt. Die Eingrünungen (Pflanzungen, Ansaat) sind so zeitnah wie möglich umzusetzen, da deren Entwicklung bis zur vollständigen Entlastungswirkung der Landschaftsbildbeeinträchtigung relativ viel Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Da es sich beim beplanten Gebiet hauptsächlich um genutzte Ackerflächen handelt, sind die artenschutzrechtlichen Belange insbesondere auf Arten der Kulturlandschaft wie Feldhamster und Offenlandbrüter zu prüfen. Durch das Büro Fabion fanden entsprechende Untersuchungen und Kartierungen zu den Arten(-gruppen) Feldhamster und Feldvögel statt, die auch Artnachweise erbrachten.</p> <p>Im Rahmen des Fachbeitrags zum speziellen Artenschutz wurden erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und im Vorfeld mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit dem Konzept besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Es muss jedoch bemängelt werden, dass nicht alle Vermeidungsmaßnahmen aus dem Fachbeitrag zum Artenschutz Eingang in die textlichen Festsetzun-</p>	<p><i>Für die Flächennutzung der Ausgleichsflächen mit den CEF Maßnahmen für den Feldhamster wird der Feldhamster-Fachplan als bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan Bürgersolarpark Darstadt bauplanungsrechtlich eingebunden (d.h. die Durchführung des Vorhabens ist erst dann zulässig, wenn der Feldhamsterfachplan umgesetzt wurde). Dadurch werden die umfangreichen, mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich für den Schutz des Feldhamsters berücksichtigt. Die bedingende Festsetzung des Feldhamster-Fachplanes enthält auch die ökologische Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Minimierungs-, Vermeidungs- und Aus-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Hinsichtlich der Strauchpflanzen können folgende Arten ebenfalls durchmischelt gepflanzt werden (Aufzählung nicht abschließend): Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>).</p> <p>Sonstige Hinweise</p> <p>Aus der Begründung des Bebauungsplans geht hervor, dass der durch die Anlage produzierte Strom über eine neu zu schaffende unterirdische Mittelspannungsleitung zum Umspannwerk Stalldorf transportiert und dann über ein neu zu errichtendes Umspannwerk ins örtliche Hochspannungsnetz eingespeist werden soll. Sowohl die neue Leitung als auch das neue Umspannwerk sind Grundvoraussetzungen für die Inbetriebnahme der PV-Anlage. Es wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass auch für diese Bauarbeiten und technischen Anlagen natur- und artenschutzrechtliche Belange berührt sein können (z.B. entsprechende Bauzeitenregelung, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen etc.), die entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Um mögliche Verzögerungen hinsichtlich Bauzeit und Inbetriebnahme der Anlagen zu umgehen, wird eine frühzeitige Einbeziehung bzw. Beteiligung der Naturschutzbehörden dringend empfohlen.</p> <p>Derzeit wird von einer Betriebslaufzeit der PV-Anlage von etwa 30 Jahren ausgegangen. Findet kein Repowering statt, ist anzunehmen, dass die Anlage zurückgebaut wird. Die bis dahin entstandenen Biotope und ökologischen Strukturen (Hecken, Gehölze etc.) unterliegen den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden (naturschutz-)rechtlichen Regelungen (§§ 14, 39, 44 BNatSchG sowie Art. 16 BayNatSchG). Auch in diesem Fall wird eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Bzgl. der Darstellung des Geltungsbereichs ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht klar, weshalb die Feldhamstermaßnahmen im südlichen Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegen, im nördlichen Teil aber diesem nicht zugesprochen wurden. Da die Flächen auch im nördlichen Teil des Bebauungsplans direkt an die PV-Anlage angrenzen, wird geraten, diese ebenfalls in den Geltungsbereich zu integrieren.</p>	<p><i>auf den Einsatz der Berberitze wird verzichtet (Zwischenwirt für Getreiderost) und Brombeere (Pflegeproblem, die Art verbreitet sich auch ohne Pflanzmaßnahmen massiv).</i></p> <p><i>Die Hinweise zur Umsetzung der Verlegung der unterirdische Mittelspannungsleitung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden vom Vorhabensbetreiber mit der UNB rechtzeitig abgestimmt. Eine entsprechende Festsetzung unter Hinweis wird ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis zu den naturschutzrechtlichen Regelungen beim Rückbau der Anlage wird berücksichtigt und als Festsetzung unter Hinweise ergänzt.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich wurde entsprechend dem Kriterienkatalog der Stadt Ochsenfurt zwischen Vorhabensträger und der Stadt abgestimmt. Dieser berücksichtigt Kriterien zur Eingrünung und Bodenzahlen. Das Erfordernis der umfangreichen externen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Fazit</p> <p>Die textlichen Festsetzungen insbesondere zum Artenschutz sind nicht vollständig. Eine Ergänzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Beschreibung der erforderlichen Pflege der einzelnen Kompensationsmaßnahme ist erforderlich.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Mit der Planung kann zum aktuellen Zeitpunkt (noch) kein Einverständnis ausgesprochen werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde steht beratend zur Verfügung.</p>	<p><i>hat sich im Zuge der saP mit dem Vorkommen des Feldhamster ergeben. Aufgrund der Zuordnungsfestsetzung der externen Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan Bürgersolarpark ist die Umsetzung gesichert. eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Mit der Einbindung des Feldhamsterfachplanes als bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan Bürgersolarpark Darstadt werden alle Minimierungs- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster berücksichtigt, einschließlich der ökologischen Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen und der Kontrolle Wirkung der Maßnahme durch ein Monitoring.</i></p>
	<p>Denkmalschutz</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.03.2022, Nr P-2020-5900-3_S2 verwiesen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände. Die denkmalschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt.</p>	<p><i>Zu BP Kreisentwicklung</i></p> <p><i>Die Hinweise der Denkmalbehörde werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Kreisentwicklung</p> <p>Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Darstadt“ die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstel-</p>	<p><i>Zu BP Kreisentwicklung</i></p> <p><i>Die Hinweise der Kreisentwicklung werden dankend zur</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>lung von Photovoltaik-Modulen in der Gemarkung des Stadtteils Darstadt zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet mit der Gesamtfläche von 75,25 ha gliedert sich in zwei Teilgebiete und befindet sich nördlich und südlich des Stadtteils Darstadt auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (gem. § 11 BauNVO) ausgewiesen werden.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht mehr möglich, kann jedoch im Falle des Rückbaus wieder aufgenommen werden.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Stadt Ochsenfurt die Grundlage zur weiteren Versorgung der Kommune und der Region mit erneuerbaren Energien und trägt damit auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Von Seiten der Kreisentwicklung wird dies begrüßt.</p> <p>Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht.</p> <p>Dieses Schreiben wird dem Bauamt bei der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.</p>	<p><i>Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><u>Stellungnahme vom 29.04.2022</u></p> <p>Ergänzend zu unserem Schreiben vom 14.04.2022 merken wir aus bauplanungsrechtlich-städtebaulicher Sicht an:</p> <p>Allgemeines/Verfahren</p> <p>Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird darauf verwiesen, dass noch weiterer Untersuchungsbedarf und Regelungsbedarf besteht (siehe z.B. Ausführungen zu den Belangen Naturschutz und Immissionsschutz im Schreiben vom 14.04.2022). Nur mit vollständiger Belangermittlung und der Beachtung des Konfliktbewältigungsgebotes kann erreicht werden, dass die spätere Abwägung nicht zu beanstanden ist.</p>	<p><i>Die Hinweise aus bauplanungsrechtlich-städtebaulicher Sicht des Landratsamtes zum Vorhaben und Erschließungsplan werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung der GRZ und der Bauhöhe sowie den Festsetzungen unter Punkt C ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben. Genaue Baugrenzen für die Modultische anzugeben sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht sinnvoll, da der Hersteller der PV Anlage noch nicht feststeht und geringfügige Abweichungen möglich sind. Ein VEP wird noch erstellt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Auf die Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB wird verwiesen (siehe VGH München; Beschluss vom 31.08.2018 15 ZB 17.1003, BeckRS).</p> <p>Grundsätzlich bedarf es dafür zweier Planurkunden je eine für den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Eine Zusammenfassung von B-Plan und VEP in einem Plan (einer Planzeichnung) ist möglich, wenn dies entsprechend so bezeichnet wird. Im weiteren Verfahren hätten hierzu Konkretisierungen zu erfolgen.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht sind zum Regelungsinhalt der Planung Stand 13.07.2022 keine Anmerkungen oder Empfehlungen veranlasst.</p> <p>Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.</p>	
		<p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf des Bebauungsplanes Bürgersolarpark Darstadt fest mit den Ergänzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>zum Immissionsschutz (Ergänzung Festsetzung zum Lärm):</i> <i>Immissionsschutz</i> <i>Die Anlagenteile des Solarparks (insbesondere Wechselrichter, Trafostationen) sind so auszulegen, zu installieren und zu betreiben, dass am nächstgelegenen Wohnhaus (jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA-Lärm von tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 - 6.00 Uht) 39 dB(A) nicht überschritten wird. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Für tieffrequente Geräuschen gilt die DIN</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>45680. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises verlangt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz Ergänzung Festsetzung B 4.1: Bedingende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind erst dann zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote die Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen gem. Fachplan Feldhamster in der Fassung vom 08.02.2023 eingehalten und hergestellt werden, - nur der für die Baustelle benötigte Flächenumgriff (Lagerflächen etc.) mit Ausnahme der Zufahrten innerhalb der geplanten Baufläche (Eingriffsfläche) in den, im Fachplan Feldhamster gekennzeichneten Bereichen eingehalten wird und - die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für die fachliche Begleitung und Kontrolle der Baufeldfreistellung durch Vergrämung der Feldhamster. Eine entsprechend qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG										
		<p><i>31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.</i></p> <p><i>Ergänzung (in grün) Festsetzung B 4.2:</i></p> <p><i>Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, autochthone heimische Arten Wuchsgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken), aus der u.g. Artenliste zu verwenden.</i> - <i>Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.</i> - <i>Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten (abschnittsweise „Auf den Stocksetzen“ bei Hecken, fachgerechter Baum- und Einzelsträucherschnitt).</i> - <i>Die Regiosaatgutmischungen müssen dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ entstammen.</i> - <p><i>Ergänzung Artenliste Bäume:</i></p> <table data-bbox="1391 1139 1984 1209"> <tr> <td><i>Sorbus domestica</i></td> <td><i>Speierling</i></td> </tr> <tr> <td><i>Sorbus aucuparia</i></td> <td><i>Eberesche</i></td> </tr> </table> <p><i>Ergänzung Artenliste Sträucher:</i></p> <table data-bbox="1391 1273 2085 1437"> <tr> <td><i>Viburnum opulus</i></td> <td><i>Gewöhnlicher Schneeball</i></td> </tr> <tr> <td><i>Crataegus laevigata</i></td> <td><i>Zweigriffeliger Weißdorn</i></td> </tr> <tr> <td><i>Cornus mas</i></td> <td><i>Kornelkirsche</i></td> </tr> </table>	<i>Sorbus domestica</i>	<i>Speierling</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>	<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gewöhnlicher Schneeball</i>	<i>Crataegus laevigata</i>	<i>Zweigriffeliger Weißdorn</i>	<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Sorbus domestica</i>	<i>Speierling</i>											
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>											
<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gewöhnlicher Schneeball</i>											
<i>Crataegus laevigata</i>	<i>Zweigriffeliger Weißdorn</i>											
<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>											

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p style="text-align: center;"><i>Prunus spinosa</i> <i>Schlehe</i></p>
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 28.03.2022	
	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege, die durch die Umplanungen im Bebauungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ und durch Formulierungen in der Allgemeinen Begründung unter 8. Denkmalschutz, dem Umweltbericht unter 4.8 Kultur- und Sachgüter sowie in den Festsetzungen unter D. Hinweise, 2. Denkmalschutz, nun vollständig berücksichtigt wurden. Weitere Anregungen oder Änderungsvorschläge sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es noch zusätzlich zu den Ausführungen in der Allgemeinen Begründung und dem Umweltbericht erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Bodendenkmäler in der FNP – Änderung nachrichtlich ergänzt, die zeichnerische Darstellung der Bodendenkmäler selbst ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bürgersolarpark Darstadt“ mit der Ergänzung der Bodendenkmäler fest.</i></p>
6	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken – 12.04.2022	
	<p>Im Bereich der o. g. Bauleitplanung wird derzeit ein Flurneuordnungsverfahren (Verfahren Darstadt-Goßmannsdorf) durchgeführt (s. Gebietskarte in der Anlage). Aktuell laufen die Planungen zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können bei genaueren Angaben zur Lage des Weges bei der Planung</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Im Rahmen des Verfahrens sollen auch Hauptwirtschaftswege (Kernwege) auf bestehender Trasse ausgebaut (saniert) werden. Zwei dieser auszubauenden Kernwege befinden sich im Erschließungsbereich der geplanten Photovoltaikanlagen. Die Bereiche sind in der beigefügten Gebietskarte markiert.</p> <p>Bei der weiteren Bauleitplanung ist die erforderliche Breite für den Ausbau (Sanierung) der Kernwege zu berücksichtigen. Einschließlich des zwingend erforderlichen Wegseitengrabens zur Entwässerung des Weges wird eine Breite von rund 8 Metern benötigt (s. Regelquerschnitt in der Anlage).</p> <p>Das Kernwegenetz der <i>Allianz Fränkischer Süden</i> liegt der Stadt Ochsenfurt vor.</p> <p>Insgesamt ist der Erhalt des bestehenden Wirtschaftswegenetzes und eine ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, auch über den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage hinaus, zwingend erforderlich.</p> <p>Insbesondere im südlichen Teilgebiet werden durch die geplanten Photovoltaikflächen die Möglichkeiten der Zusammenlegung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in der Flurneuordnung reduziert.</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplanentwurf keine <i>flurbereinigungsrechtlichen</i> Bedenken.</p> <p>Die Stadt Ochsenfurt erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p><i>berücksichtigt werden. Für den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich ist der Vorhabensträger verantwortlich (z.B. Eingriff in Heckenbestände und magere Ranken z.B. Fl.Nr. 285, 383). Da die Wegtrassen noch nicht fixiert sind (unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben, Leitungen (20 KV Kabel der E-Nergie), ist im derzeitigen Planungsstand die Freihaltung einer Trasse für den Kernweg nicht möglich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest, sofern eine abgestimmte Trasse für die geplanten Kernwege festgelegt ist, wird diese ergänzt.</i></p>
7	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 12.04.2022	
	<p>Teilgebiet Nord</p> <p>Durch das Vorhaben sehen wir keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt, nachdem kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist und eine wasserwirtschaftliche Erschließung nicht vorgesehen ist. Oberflächengewässer werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Gegebenenfalls wäre beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Transformatoren u. ä.) die Fachkundige Stelle beim Landratsamt Würzburg zu gegebener Zeit zu beteiligen.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im LRA Würzburg wurde beteiligt. Die sinnvollen Hinweise zur naturnahen Gestaltung des Muckenbaches werden zur Kenntnis genommen. Für die Umsetzung des geplanten Sondergebiets sind jedoch Ausgleichsflächen für CEF Maßnahme für den Feldhamster erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Teilgebiet Süd Durch das Vorhaben sehen wir, außer der Nähe zum Mückenbach, keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt, nachdem kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist und eine wasserwirtschaftliche Erschließung nicht vorgesehen ist. Gegebenenfalls wäre beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Transformatoren u. ä.) die Fachkundige Stelle beim Landratsamt Würzburg zu gebener Zeit zu beteiligen. Wir regen an, die Ufer des Mückenbachs im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie naturnah zu gestalten. Dies kann im Rahmen der RZWas 2021 mit bis zu 90 % gefördert werden. Andernfalls könnte die Renaturierung auch im Rahmen von evtl. notwendigen Ausgleichmaßnahmen erfolgen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</p>
8	<p>Staatliches Bauamt – 15.03.2022</p>	
	<p><u>FNP</u> Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt mit Landschaftsplan bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Würzburg grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße WÜ 13 verhindert werden.</p> <p><u>BP</u> Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Bürgersolarpark Darstadt" durch die Stadt Ochsenfurt bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Würzburg grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße WÜ 13 verhindert werden.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt, auf Fahrzeugführer der WÜ 13 wirken keine Beeinträchtigungen durch Reflexionswirkungen des Vorhabens ein.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</p>
9	<p>N-ERGIE Netz GmbH – 28.03.2022</p>	
	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise der N-Ergie werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung durch Übertragung der Leitungstrasse, sowie der Baubeschränkungszone sowie Wartungsstreifen in</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im Bereich Darstadt Flur-Nr. 260, 265, 266 die 20 kV-Freileitung abgebaut und durch eine erdverlegte 20 kV-Kabeltrasse ersetzt wurden. Wir bitten Sie, dies in den Plänen mit aufzunehmen.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches werden die Grundstücke Flur Nrn. 238, 239 306, 302, 304 und 285 vom Baubeschränkungsgebiet unserer 20 kV-Freileitung berührt.</p> <p>Den Baubeschränkungsgebiet und den Wartungstreifen haben wir in die beiliegenden Lagepläne eingetragen.</p> <p>Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrassen übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.</p> <p>Der Schutzabstand (Baubeschränkungsgebiet) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.</p>	<p><i>den Bauleitplan berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Zufahrten zu den Anlagen der N-Ergie sind durch die bestehenden Flurwege, die nicht eingezäunt werden vorhanden.</i></p> <p><i>Beschlussvorschlag</i></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt mit den Ergänzungen der Leitung der N-Ergie (Leitungstrasse, Wartungstreifen und Baubeschränkungsgebiet) fest.</i></p> <p><i>Unter Hinweise werden die für den Bau der PV Anlage in der Baubeschränkungszone relevanten Hinweise ergänzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Feuerhemmende Bedachung</i> - <i>Mindestabstand von Gebäuden (5,5 m) und Module (3,5 m) zum Leiterseil</i> - <i>Mindestabstand von Straßen und Plätze (5,5 m) und Module (3,5 m) zum Leiterseil</i> - <i>Sicherung des ungehinderten Zugangs und Zufahrt zur Leitungstrasse (siehe Wartungstreifen und 5,0m zum Mast).</i> - <i>Einhaltung der EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 bei Pflanzmaßnahmen</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.</p> <p>Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.</p> <p>Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.</p> <p>Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Masten der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde. • Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen. • Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens 3,50 m betragen. Dabei sind der größte Durchhang und das Aus- 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>schwingen der Seile zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Der lotrechte Abstand zum Luftkabel (falls vorhanden, unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens 6,00 m betragen. <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungsstreifen von 3,80 m beiderseits der Leitungssachse und 5,00 m radial um die Leitungsmaste von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern freizuhalten.</p> <p>Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Zu einer Pflanzung der eingetragenen Obstbäume bestehen keine Einwände, sofern diese nach Erreichen der vollständigen Größe vollständig außerhalb des Baubeschränkungsgebietes der Leitung liegen.</p> <p>Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.</p> <p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert abzuklären. Wir bitten den Bauherren, hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de zu nutzen. Für Rückfragen steht unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271-5000 gerne zur Verfügung.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Bei Realisierung der Anlage sind uns die Ausführungspläne zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind im Lageplan die Bauwerksabstände zur Freileitungssachse, sowie die Bauwerkshöhen über Geländeniveau anzugeben.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
10	TenneT TSO GmbH– 23.03.2022	
	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</i></p>
11	Fernwasserversorgung Franken – 15.03.2022	
	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig aus-</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>reichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p>	<p><i>ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Mitteilung des LAN-DESFEUER-WEHRVERBAND BAYERN e.V. entbehrlich. Der Vorhabensträger stimmt mit der örtlichen Feuerwehr das Verhalten im Brandfall ab.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</i></p>
12	Ericsson Services GmbH – 23.03.2022	
	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</i></p>
13	Bayerischer Bauernverband – 14.04.2022	
	<p>Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.</p> <p>In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerische Bauernverband aufgegriffen und zu-</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. In der Betrachtung der landwirt-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>gleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung. • Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung. <p>Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.</p> <p>Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Stadt Ochsenfurt auf ihren eigenen Gebäuden PV optimal nutzt, bei Gewerbehallen und großflächigem Handel für PV wirbt und die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.</p> <p>Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. Je besser die Böden sind desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden. Schafbeweidung ist in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.</p> <p>Die vorliegende Planung nimmt sehr viel beste Ackerfläche in Anspruch. Dies betrifft gut ein Drittel der besten Böden der Gemarkung Darstadt. Aufgabe der Gemeinde ist es nach unserer Auffassung, neben den anderen auch im Grundsatzbeschluss von Ochsenfurt festgelegten Zielen wie geringe Einsehbarkeit, die Bodenbonität und Ertragsfähigkeit der Flächen ernsthaft zu bewerten und danach zu planen. Die Zielsetzung im Mittel der Flächen unter 70 Bodenpunkte zu bleiben, ist schon sehr hoch angesetzt. Damit sind für Unter-</p>	<p><i>schaftlichen Flächen werden auch diese zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt (Maisanbau für Biogas). Diese Flächen dienen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz (Faktor ca. 50, d.h durch 50 ha Maisanbau wird so viel Strom produziert, wie durch eine 1 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage) aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind Aufdachanlagen sinnvoll für die Stromproduktion. Um den Energiebedarf zu decken reichen die Aufdachanlagen bei weitem nicht aus, um neben dem Haushaltsstrombedarf auch noch den Energiebedarf für Wärmeversorgung und Mobilität zu decken. Ferner sind bei der Stromproduktion auch die Kosten für den erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien in die Betrachtung einzubeziehen. Diese liegen bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage deutlich günstiger als bei einer Aufdachanlagen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich wurde entsprechend dem Kriterienkatalog der Stadt Ochsenfurt zwischen Vorhabensträger und der Stadt abgestimmt. Dieser berücksichtigt neben dem Kriterien der Bodenzahlen auch Kriterien zur Einsehbarkeit und Eingrünung. Im Vorfeld des Vorentwurfs wurden Flächen für die Photovoltaik – Freiflächenanlage einbezogen die aufgrund der Einsehbarkeit und einzuhaltendem Abstand zum Ort Darstadt nicht weiter verfolgt wurden, sondern als Ausgleichsflächen für Eingrünungsmaßnahmen und für den Artenschutz. Ferner wurden bei der Abgrenzung hängige Bereiche mit einbezogen, um im Hinblick auf die Erosion Bodenabträge zu vermeiden und langfristig die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>franken und selbst für die Region um Ochsenfurt beste Flächen betroffen. Bei genauerer Ansicht der Bodenwertkarte zeigt sich, dass die Flächen überwiegend sehr gute Bonitäten über 70 aufweisen und nur durch die Hinzunahme einiger relativ schlecht bewerteter Flächen der selbst gesetzte Durchschnitt von 70 gerade so eingehalten wird. Die Flächen mit schlechteren Bonitäten sind zudem eher beigezogen und als Ausgleichsmaßnahmen extensives Grünland überplant, sprich die PV Module selbst stehen auf den besseren Böden überwiegend über 70 Bodenpunkte.</p> <p>Bei den meisten Feldstücken handelt es sich auch um gut geformte Grundstücke, die leicht zu bewirtschaften sind. Auch dies ist in der Abwägung der Planung unter Effizienzgesichtspunkten Ernährungssicherung und Energie zu betrachten. Zudem fällt auf, dass durch den Zuschnitt von PV und Ausgleichsflächen, die heute bestehenden Bewirtschaftungs- und Flurstückszuschnitte nicht beachtet werden und ungünstige Zuschnitte entstehen. Dies betrifft z.B. die Flurnummern 431 und 432 sowie 435 im nördlichen Teilbereich und 221, 260, 264, 265 und 266 im südlichen Teilbereich. Unseres Erachtens sollten Erwägungen wie Einsehbarkeit usw. nicht unförmige Grundstücke bewirken, selbst wenn es sich "nur" noch um Ausgleichsflächen handelt.</p> <p>Ebenso werden notwendige Flurwege abgeschnitten und ggf. Umwege für die Bewirtschafter von Flächen außerhalb der PV Anlage notwendig.</p> <p>Das laufende Flurneuordnungsverfahren wird durch die PV Planung erschwert.</p> <p>Hinzu kommen erhebliche Flächen für den Ausgleich von Hamster und anderen Arten außerhalb der PV Anlage, die vom Ausgleichszweck Hamster her wiederum auf besten Böden erfolgen. Hier muss aus unserer Sicht ein Monitoring auch innerhalb der PV Anlage erfolgen, um bei gutem Zustand des Hamsters die externen Ausgleichsmaßnahmen reduzieren oder wegfallen zu lassen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bitten wir zu überprüfen, ob alternativ zu den aufgeständerten PV Modulen hier Agri-PV Anlagen in Frage kommen. Damit meinen wir senkrecht aufgestellte Module mit Abstand, um und zwischen den</p>	<p><i>Durch der Bewirtschaftung und Einsehbarkeit waren weitere Aspekte bei der Planung zu beachten, wie die Berücksichtigung der Bodendenkmäler. Diese Flächen, teilweise ungünstig geschnitten, werden als Ausgleichsflächen künftig genutzt für CEF- Maßnahmen für den Feldhamster, der eine kleinteilige Feldnutzung als Lebensraum bevorzugt. Insofern ergeben sich durch die scheinbar ungünstig geschnittenen Grundstücke keine gravierenden Nachteile für die Nutzung der „Restflächen“.</i></p> <p><i>Flurwege werden nur zu Ausgleichsflächen abgeschnitten. Zu anderen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind keine Verschlechterung der Zufahrtsbedingungen gegeben.</i></p> <p><i>Die Feldhamsterausgleichsflächen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Nach bisherige Erkenntnissen sind erfolgreiche Besiedlungen von PV-Anlagen nach Monitoringergebnisse vergleichbarer Anlagen nicht belegt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabens-träger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gesteungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).</i></p> <p><i>Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und Ihre Entfernung zieht einen hohen Aufwand nach sich.</i> <p><i>Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleich Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>PV Reihen landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Ackerbau zu erhalten. In Frage kommen auch schwenkbare Module, die bei Bedarf an Arbeitsgängen senkrecht gestellt werden können. Hierdurch wäre weiterhin Landwirtschaft auf einem Großteil der Fläche möglich und der Hamster könnte, wie bisher in diesen Flächen mit der Landwirtschaft ggf. unter gewissen Anpassungsmaßnahmen leben. Dadurch könnte auch der externe Ausgleich entfallen. Die Module wären ggf. auf mehr Fläche zu verteilen, um die gleiche Leistung zu erzielen. Aus anderen Projekten hören wir, dass hierdurch sogar Vorteile entstehen, wenn bei senkrechter Positionierung die Einstrahlung am Morgen und Vormittag und Nachmittag bis Abend genutzt werden kann und damit die Lastverteilung und Erzeugungsstruktur in den Netzen besser abgebildet wird. Wir bitten in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass nach aktueller Gesetzgebung die Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken und Streuobst zu Biotopen nach dem Naturschutzgesetz werden. Diese Flächen werden nach heutiger Rechtslage nach Wegfall des Ausgleichsgrundes durch Rückbau der PV Anlage nicht mehr zu Acker. Diese Gefahr besteht auch bei der Ansaat extensiven Grünlandes bei den externen Ausgleichsflächen und bei der extensiven Pflege der Einsaat unter der PV Anlage. Damit besteht das hohe Risiko, dass bestes Ackerland auch zukünftig nach Rückbau nicht mehr als Acker genutzt werden kann.</p> <p>In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir deshalb, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird. Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.</p> <p>Die Darstellung im Erläuterungsbericht, Seite 14, dass "durch das gewählte Konzept zur Grünordnung beide Teilgebiete gegenüber der zulässigen konventionellen ackerbaulichen Nutzung langfristig naturschutzfachlich aufgewertet" werden, mag in gewisser Weise stimmen. Diese Darstellung nimmt jedoch nicht alle umweltfachlichen Aspekte in den Blick. Wir halten eine effiziente Landwirtschaft auf guten Böden als insgesamt bessere Nutzung, da im Verhältnis zu ungünstigeren Standorten die Produktionsmittel bei hoher Ertragsstabilität auch bei Klimawandel gut genutzt und Ernährungssicherheit</p>	<p>– <i>Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form der PV-Anlage nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.</i></p> <p><i>Fazit:</i> <i>Die Einsatzmöglichkeiten von Agri – PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch Gutachten Fraunhofer-Institut : Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).</i></p> <p><i>Es besteht kein Automatismus, das Ausgleichsflächen zwangsläufig zu Biotopen werden. Die Aussage ist falsch, für die Einstufung von erhaltenswerten Biotopen gelten die Kriterien der Biotopkartierung.</i></p> <p><i>Eine Rückbauverpflichtung besteht bereits unter Hinweise. Diese wird ergänzt, das im gesamten Geltungsbereich die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</i></p> <p><i>Die Hinweise zum Ausgleich werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>geben kann. Insofern ist auch die Argumentation auf diesen Standorten dem Klimawandel durch PV gerecht werden zu wollen nicht schlüssig.</p> <p>Umgekehrt ist zu fragen, wenn der Landschaftsraum durch die PV an Wert gewinnen würde, wie im Erläuterungsbericht, Seite 18 steht, warum dann Ausgleichsmaßnahmen mit 121.791 Wertpunkten erforderlich werden.</p> <p>Auch unter Beachtung des Leitfadens zur Eingriffsregelung des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft" und insbesondere dem "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" aus 2014 des LfU Seite 11 ist aus unserer Sicht mit den bereits vorgesehenen Maßnahmen 2 bis 5 der Faktor von 0,2 auf 0,1 zu reduzieren und damit maximal 60.000 Wertpunkte notwendig.</p> <p>Zudem kann, wie bei anderen Maßnahmen z. B. Ortsumgehung Giebelstadt auch, die externe Ausgleichsfläche Hamster nicht nur als artenschutzrechtlicher Ausgleich gewertet werden, sondern auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gelten. Der Satz, Seite 20 "Aufgrund des zu leistenden artenschutzrechtlichen Ausgleichs für Feldhamster wird der Ausgleichsumfang überschritten" ist insofern umzudrehen und andere Maßnahmen außerhalb des Feldhamsters sind zu kürzen. Hier bieten sich die zusätzlichen Grünlandesaaten außerhalb der PV Anlage an, die 34.229 Punkte ausmachen. Zudem könnte bei den Hecken überprüft werden, ob diese alle wegen Sichtschutz notwendig sind.</p> <p>Prinzipiell sind Hecken bezüglich Hamsterschutz eher kontra-produktiv und somit auch aus diesem Grunde zu minimieren. Als weitere Überlegung könnte die Art der Einsaat und die Intensität der Nutzung unter den PV Modulen überdacht werden, um wie oben dargestellt zu vermeiden, dass hier extensives artenreiches Grünland entsteht und das Risiko die Fläche nicht mehr in Acker umwandeln zu dürfen. Trotz dieser vorgeschlagenen Reduzierungen wären über den Hamsterausgleich genug naturschutzrechtliche Wertpunkte erzielbar und in der Abwägung durch die Stadt Ochsenfurt dem Naturschutz genüge getan.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den</p>	<p><i>Die UNB hat festgestellt, dass die Ausgleichsberechnung korrekt angewendet worden ist, der naturschutzfachliche Ausgleich wird bereits für den artenschutzrechtlichen Ausgleich verwendet.</i></p> <p><i>Die Eingrünungsmaßnahmen sind nicht als Sichtschutz für die Bewohner aus Darstadt, sondern auch für Fußgänger auf den Flurwegen, aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik im Hinblick auf den Feldhamster wurden diese bereits reduziert.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt mit der Ergänzung unter Hinweise zur Rückbaupflichtung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Geltungsbereich wird nach Beendigung des Sondergebietes Photovoltaiknutzung wieder dem ursprünglichen Nutzen (Acker) zugeführt.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	Anregungen und Forderung zu überprüfen und ggf. zu ändern.	
14	Bund Naturschutz – 21.03.2022	
	<p>Die im Fachbeitrag zur saP aufgeführten und erforderlichen Ausgleichsflächen mit besonderer Verbindungsfunktion sind im Vorentwurf des Bebauungsplanes nachzubessern.</p> <p>Im südlichen Solarpark überwiegen die lehmigen Lößböden mit Bodenwerten von 70 bis 80. Diese ertragsstarken Böden sollten der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein.</p> <p>Folgende Anforderungen des BUND Naturschutz für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung. • Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern. • Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). • Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden. • Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit 	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p><i>Für die Flächennutzung der Ausgleichsflächen mit den CEF Maßnahmen für den Feldhamster wird der Feldhamster-Fachplan als bedingende Festsetzung in den Bebauungsplan Bürgersolarpark Darstadt bauplanungsrechtlich eingebunden (d.h. die Durchführung des Vorhabens ist erst dann zulässig, wenn der Feldhamsterfachplan umgesetzt wurde). Dadurch werden die umfangreichen, mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich für den Schutz des Feldhamsters berücksichtigt. Die bedingende Festsetzung des Feldhamster-Fachplanes enthält auch die ökologische Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Monitorings. Die Ausgleichsflächen im Feldhamsterfachplan und ihre Nutzung wird im Bebauungsplan Bürgersolarpark Darstadt übernommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis des Bund Naturschutzes für die Erhaltung der Böden im südlichen Teilgebiet für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bei der Wahl des Standortes sind neben den Bodenzahlen weitere Kriterien zu berücksichtigen. Nach der Regionalplanung und dem Kriterienkatalog der Stadt sollen die Vorhaben gebündelt werden. Bei der Wahl des Standortes sind jedoch auch noch weitere Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die Einspeisemöglichkeit für den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien.</i></p> <p><i>Aufgrund der beschränkten Einspeisemöglichkeiten im beste-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumberatern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz. • Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10% der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z. B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten. • Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern. • Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist. • Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in 	<p><i>henden Stromnetz kommt den Einspeisemöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten eine immer wichtigere Rolle zu, um überhaupt eine Photovoltaik – Freiflächenanlage wirtschaftlich betreiben zu können.</i></p> <p><i>Der Einspeisepunkt für die Anlage liegt in Stalldorf, dazu ist eine Mindestgröße des Vorhabens erforderlich, um die Länge der Leitung und ein Umspannwerk, dass am Standort Stalldorf vorgesehen ist, finanzieren zu können.</i></p> <p><i>Weitere Einspeisepunkte in der Umgebung stehen nicht zur Verfügung, um wirtschaftlich eine Photovoltaikfreiflächenanlage betreiben zu können, die die Vorgabe der Regionalplanung und der Stadt, die Anlagen zu bündeln, umsetzt.</i></p> <p><i>Die Anforderungen des BUND Naturschutzes für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Festsetzungen B. 4 (folgende) und C 1 – 4 enthalten. Eine Mahdgutabfuhr innerhalb des Sondergebiets ist nicht vorgesehen, stattdessen sollen die Flächen beweidet werden. Ein Beweidungsplan wurde noch nicht erstellt.</i></p> <p><i>Der Schwerpunkt der Ausgleichsflächen liegt im hiesigen Fall auf dem Artenschutz für den Feldhamster. Durch die Flächenbereitstellung für den Artenschutz, durch die Freihaltung von Sichtflächen zum Ort Darstadt wurden die Flächen für das Sondergebiet bereits stark eingeschränkt, weitere Flächenreduktionen sind im Hinblick auf den noch zu erstellenden Netzanschluss nicht mehr wirtschaftlich.</i></p> <p><i>Das Monitoring ist im Hinblick auf den Feldhamster eng mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (z.B. Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wasser gebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen. • Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständigung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln. • Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie- Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren. • Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten. 	
15	Stadt Kitzingen – 06.05.2022	
	Ich kann Ihnen hiermit mitteilen, dass der Bau- und Umweltausschuss der	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Stadt Kitzingen in gestriger Sitzung gegen die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Darstadt“ gestimmt hat. Es bestehen Bedenken, dass für dieses Vorhaben ein für die Landwirtschaft so qualitativ hochwertiger Boden überplant wird.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. In der Betrachtung der landwirtschaftlichen Flächen werden auch diese zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt (Maisanbau für Biogas). Diese Flächen dienen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz (Faktor ca. 50, d.h. durch 50 ha Maisanbau wird so viel Strom produziert, wie durch eine 1 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage) aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert.</i></p> <p><i>Nach der Regionalplanung und dem Kriterienkatalog der Stadt sollen die Vorhaben gebündelt werden. Bei der Wahl des Standortes sind jedoch auch weitere Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die Einspeisemöglichkeit für den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien.</i></p> <p><i>Aufgrund der beschränkten Einspeisemöglichkeiten im bestehenden Stromnetz kommt den Einspeisemöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten eine immer wichtigere Rolle zu, um überhaupt eine Photovoltaik – Freiflächenanlage wirtschaftlich betreiben zu können.</i></p> <p><i>Der Einspeisepunkt für die Anlage liegt in Stalldorf, dazu ist eine Mindestgröße des Vorhabens erforderlich, um die Länge der Leitung und ein Umspannwerk, das am Standort Stalldorf vorgesehen ist, finanzieren zu können.</i></p> <p><i>Weitere Einspeisepunkte in der Umgebung stehen nicht zur Verfügung, um wirtschaftlich eine Photovoltaikfreiflächenanlage betreiben zu können, die die Vorgabe der Regionalplanung und der Stadt, die Anlagen zu bündeln, umsetzt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt fest.</p>
	<p>Die Bedenken und Anregungen zum Vorhaben liegen dem Rat der Stadt in den Stellungnahmen der Bürger im Original vor. Die wesentlichen in den Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst und abgewogen</p>	<p><i>Sammelabwägung</i></p>
	<p>Größe des Vorhabens In den Stellungnahmen der Bürger zum Vorhaben wurde die Größe des Vorhabens kritisiert. Insbesondere, dass zwei Standorte in unmittelbarer Nähe nördlich und südlich von Darstadt vorgesehen sind. Gemessen am gesamten Stadtgebiet werden in Darstadt unverhältnismäßig viel Flächen für Photovoltaik -Freiflächenanlage in Anspruch genommen. Mehrfach wurde in den Stellungnahmen empfohlen, nur an der Fläche nördlich von Darstadt festzuhalten (maximal 40 ha pro OT). Im Zusammenhang mit der Größe des Vorhabens in Relation zum Stadtgebiet wurde das Fehlen eines Energiekonzepts kritisiert.</p>	<p><i>Sammelabwägung</i> In der Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan wurden verschiedene Gesichtspunkte für die Wahl und Größe des Standorts dargestellt. Nach der Regionalplanung und dem Kriterienkatalog der Stadt sollen die Vorhaben gebündelt werden. Bei der Wahl des Standortes sind jedoch auch weitere Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die Einspeisemöglichkeit für den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien. Aufgrund der beschränkten Einspeisemöglichkeiten im bestehenden Stromnetz kommt den Einspeisemöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten eine immer wichtigere Rolle zu, um überhaupt eine Photovoltaik – Freiflächenanlage wirtschaftlich betreiben zu können. Der Einspeisepunkt für die Anlage liegt in Stalldorf, dazu ist eine Mindestgröße des Vorhabens erforderlich, um die Länge der Leitung und ein Umspannwerk, das am Standort Stalldorf vorgesehen ist, finanzieren zu können. Weitere Einspeisepunkte in der Umgebung stehen nicht zur Verfügung, um wirtschaftlich eine Photovoltaikfreiflächenanlage betreiben zu können, die die Vorgabe der Regionalplanung und der Stadt, die Anlagen zu bündeln, umsetzt. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Somit wird Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt, ein Energiekonzept, mit dem Inhalt die Strommenge</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>zu produzieren, welche die Kommune auch verbraucht, ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da es Kommunen gibt, die ihren Strombedarf nicht decken können (z. B. Städte mit Gewerbe) und auf der anderen Seite Kommunen die Möglichkeit haben mehr Strom zu produzieren als sie selbst verbrauchen.</p>
	<p>Lärmimmission durch das Vorhaben In den Stellungnahmen zum Vorhaben werden Lärmimmissionen durch Trafostationen, Wechselrichter und Batteriespeicher befürchtet. Ferner wurde bemängelt, dass die Lage der Batteriespeicher nicht dargestellt sind.</p>	<p><i>Sammelabwägung</i> Die Belange zur Lärmimmission werden berücksichtigt und in den Festsetzungskatalog aufgenommen: Für den Betrieb werden Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher eingesetzt, welche die Immissionsrichtwerte an den Immissionsarten einhalten (tags: 6:00-22:00 Uhr 54 dB(A) und nachts 22.00-6.00 39 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete).</p> <p>Für den Entwurf wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gezeichnet, in dem die Lage der Batteriespeicher eingetragen wird.</p>
	<p>Negative Einflüsse auf den Boden In den Stellungnahmen zum Vorhaben werden Bedenken geäußert, dass Böden mit hohen Bodenzahlen überbaut werden. Dadurch wird der Verlust der Bodenfunktionen befürchtet (Stichworte in den Stellungnahmen: „Bodenzerstörung“, Fruchtbarkeit („Verlust Mutterboden“), Filterfunktion, Wasseraufnahmefähigkeit („Wasserleitfähigkeit der Schichten zerstört“), Verunreinigung durch Reinigungsflüssigkeiten)</p>	<p><i>Sammelabwägung</i> Die Sicherung des Boden und des Wasserhaushaltes sind in den Festsetzungen B 4.4 und 4.5 B bereits berücksichtigt. Die Profile werden gerammt, es erfolgt keine Fundamentierung mit Ausnahme der Bereiche der Trafostationen, die Bodenversiegelung ist gemessen an der Gesamtfläche zu vernachlässigen (ca. 20 qm pro ha Modulbelegung). Wenngleich die Flächen mit Modulen überstellt werden (bis 70 % einschließlich der Nebenanlagen), bleibt der Boden unbefestigt und der Mutterboden erhalten. Die Flächen werden künftig als Grünland bewirtschaftet, durch die ganzjährige Bodenbedeckung wird dadurch Erosion verhindert, somit erfolgt künftig eine, für die Sicherung des Mutterbodens, günstigere Bewirtschaftung der Bodenflächen als zum gegenwärtigen Zustand, wenn beispielsweise Mais auf den Hangflächen angebaut werden würde. Für die Reinigung ist Wasser ohne grundwasserschädliche Chemikalien zulässig (siehe B 4,5).</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>Durch den Verzicht auf Düngemittel und Pestizide wird die Bodenfunktion zudem verbessert.</i></p>
	<p>Abflussbeschleunigung In den Stellungnahmen zum Vorhaben werden Bedenken geäußert, dass durch das Vorhaben Abflüsse beschleunigt werden und es zu Bodenerosion kommen kann. Dabei wird durch die Beschattung des Bodens ein Austrocknen des Bodens befürchtet, der dann infolge von Starkregen leichter abgetragen werden kann.</p>	<p><i>Sammelabwägung Bei großen Niederschlagsereignissen ergibt sich zwar an den Traufkanten der Modultische eine Konzentration des Niederschlagsabflusses, diese Konzentration wird jedoch dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen austrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen. Ferner sind die Infiltrationsraten und Interzeption bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließendem Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen wird. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen werden sich Starkregenereignisse bei länger andauernder Trockenheit bei noch nicht bedeckten Ackerflächen stärker auswirken hinsichtlich des Abflusses, da der trockene Boden kaum Wasser aufnimmt und es infolge des noch nicht durchwurzelten Bodens zu Bodenabträgen kommt. Auf den Lössböden bestehen ausreichend Versickerungsmöglichkeiten. In Verbindung mit dem Grünland auf den Flächen stellt das Vorhaben gegenüber dem derzeitigen Zustand (Ackerbau) keine Verschlechterung dar. Im Zuge eines Monitorings wird der Boden und der Bodenwassergehalt untersucht.</i></p> <p><i>Um den Einwand zu berücksichtigen, wird zur Klarstellung unter C 1.1 ergänzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zwischen den Einzelmodulen ist ein Mindestspalt von 1 cm einzuhalten.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>- <i>Ein Monitoring zur Untersuchung des Bodenwasserhalts wird in der Begründung und unter Hinweisse ergänzt.</i></p>
	<p>Artenschutz In den Stellungnahmen zum Vorhaben werden Bedenken geäußert, dass durch das Vorhaben seltene und streng geschützte Arten, wie Wiesenweihe und Feldhamster beeinträchtigt werden. Ferner werden Vogelkollisionen auf den Modultischen befürchtet.</p>	<p><i>Sammelabwägung Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Dabei wurde das Vorkommen geschützter Arten ermittelt. Der Artenschutz hinsichtlich Feldhamster und Feldvögel, die in der saP ermittelt wurden, werden durch umfangreiche Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Diese Maßnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden umfangreich abgestimmt und sind über den Feldhamsterfachplan als bedingende Festsetzung rechtlich im Bebauungsplan verankert, d. h. das Vorhaben ist erst dann zulässig, wenn der Feldhamsterfachplan umgesetzt wird, einschließlich der fachlichen Überwachung (Monitoring) durch ein freies Gutachterbüro. Die Ausgleichsflächen nehmen 50% der beanspruchten Ackerflächen ein, der Kompensationsfaktor liegt daher höher als für Vorhaben dieser Art üblich. Durch die Ausgleichsflächen wird der Lebensraum des Feldhamsters gesichert, der infolge der großflächigen und effizienten Landwirtschaft verloren gegangen ist. Durch Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass Kollisionen von Vögeln mit Modultischen unwahrscheinlich sind. Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) zeigen Erfahrungen mit bestehenden Photovoltaikanlagen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen. Zudem erlauben Beobachtungen den Rückschluss, dass entsprechende Anlagen für eine Reihe von Vogelarten positive Auswirkungen haben können. Hinweise auf eine Störung von Wasservögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen gemäß dem Leitfaden nicht vor. Auch die vielfach geäußerte Vermutung, dass Wasser- oder Watvögel infolge von Reflexionen (= veränder-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<i>tes Lichtspektrum und Polarisation) die Solarmodule für Wasserflächen halten und versuchen auf diesen zu landen, wird im o.g. Leiffaden behandelt und ist durch Untersuchungen entkräftet.</i>
	Behinderung Wildwechsel, Zäunung In den Stellungnahmen zum Vorhaben wird kritisiert, dass große Flächen eingezäunt werden und Bedenken geäußert, dass durch die Zäunung ein Wildwechsel nicht mehr möglich ist.	<i>Sammelabwägung Für Niederwild sind die gesamten Anlagenflächen durchlässig gestaltet (Bodenabstand vom Zaun zum Boden ist festgesetzt (15 cm siehe C 3). Bei den Teilgebieten Nord und Süd werden Teilflächen eingezäunt, welche durch Ausgleichsflächen zu Wegen einen Abstand aufweisen. Ein Wildwechsel wird daher nicht behindert. Waldflächen werden nicht eingezäunt.</i>
	Einsehbarkeit der Anlage vom Ort Darstadt In einer Stellungnahme wird kritisiert, dass das Vorhaben vom Ort aus einsehbar ist.	<i>Sammelabwägung Der Vorhabensträger hat die Lage des Vorhabens in diversen Abstimmungen verlagert, um die Anlage weitgehend nicht einsehbar vom Ort Darstadt aus zu gestalten. In Verbindung mit den Eingrünungsmaßnahmen ist das, gemessen von der Blickrichtung eines auf Erdgeschoßhöhe stehenden Menschen, gelungen.</i>
	Beeinträchtigung Landschaftsbild, Beeinträchtigung Freizeit und Erholung, In den Stellungnahmen zum Vorhaben wird kritisiert, dass durch die große Flächen das Landschafts- und Ortsbild massiv beeinträchtigt wird (Stichworte: „Techno Wald statt herrlicher Landschaft, schwarze Industrieflächen“). In Verbindung mit den Zaunanlagen und des Flächenumfangs des Vorhabens wird daher der Wert der Landschaft für Freizeit und Erholung eingeschränkt (Stichworte: „alles mit Zäunen verbaut“, „1/3 der Flur von Darstadt wird bebaut“, „Militärisches Sperrgebiet“, der Erholungswert des Muckenbachtals („Juwel“) wird stark gemindert. Als konkrete Vorschläge wurde ein Pufferstreifen von 25m und die Herausnahme des Flurstücks Flurstück 256 gefordert sowie bzw. eine Sichtschutzhecke im Muckenbachtal entlang der Flurstücke 256, 258, 266 und ein Streifen 10-15m Breite zwischen geplanter Photovoltaik-Freiflächenanlage und Weg. Die Gehölze sollten bei der Pflanzung einen Sichtschutz garantieren und durch Pflege erhalten werden.	<i>Sammelabwägung Die technische Überprägung der Landschaft durch das Vorhaben ist unbestreitbar. Grundsätzlich sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der Größe einsehbar. Letztlich ist aufgrund des Klimawandels die Energiewende mit der Nutzung erneuerbarer Energien ohne Alternative. Durch die erforderliche Energiemenge, welche unsere Gesellschaft benötigt, sind umfangreiche Anlagen erforderlich, die unsere Landschaft verändern werden, nicht nur die um Darstadt. Konkret wurden bei der Planung der Anlage jedoch wertvolle Landschaftselemente von der Planung ausgenommen (Hecken, Obstwiesen, landschaftsbildrelevante Ranken Feldgehölze, Talraum des Muckenbachtals), bzw. diese wurden als Ausgleichsfläche gesichert (Hangbereich Richtung Darstadt auf der südlichen Teilfläche, die zur Landschaftsbildeinheit</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>„Ochsenfurter Maintalhänge“ gehört und nach der Landschaftsbildbewertung (LFU 2015 als Flächen mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit eingestuft ist).</i></p> <p><i>Das Teilgebiet Nord und der von den Modulen beanspruchte Teil des Teilgebiets Süd liegen im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und Erholungswirksamkeit. Den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder wird durch die Planung daher Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Zusammengefasst wird den Belangen des Landschaftsbildes durch die Erhaltung landschaftsbildbestimmender Strukturen und des Ortsbildes (Abstand zum Ort 200 m) sowie durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecken im Muckenbachtal) Rechnung getragen. Durch die Ausgleichsflächen mit kleinteiligem Feldfruchtanbau wird das Landschaftsbild zudem aufgewertet. Die Hauptspazierwege sind weiterhin nutzbar und werden durch die Zaunanlagen nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Entlang des Muckenbachtals ist eine Schichtschutzhecke und ein Saum entlang des Weges festgesetzt, der dem Sichtschutz dient. Gegenüber dem Entwurf wurde der Streifen zur Eingrünung um 2m erweitert. Entlang des Flurweges 285 der von Darstadt ins Muckenbachtal führt, wird ein Pufferstreifen mit 20m eingerichtet, dabei wird der westliche Teilbereich des Flurstücks 259 aus der Sondergebietsfläche genommen. Dieser Pufferstreifen dient gleichzeitig dem, von den Bürgern geforderten, Feldhamsterschutz. Durch die Schutzmaßnahmen für den Feldhamster sind jedoch die Flächen für das Sondergebiet soweit reduziert worden, dass keine weiteren Flächen einbußen mehr hingenommen werden können, um die Anlage mit dem Einspeisepunkt in Stalldorf noch wirtschaftlich umzusetzen.</i></p> <p><i>Für die Eingrünung sind autochthone Gehölze zu verwenden, die verwendeten Gehölze sind in einer Größenordnung, die</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>ein Anwachsen garantieren und auch verfügbar sind. Ferner ist eine Eingrünung des Zaunes vorgesehen (Begrünung des Zaunes mit Rankpflanzen und Einzelsträucher / Strauchgruppen). Bei der Eingrünung des Zaunes sind ebenfalls die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, damit keine Lebensräume für Beutejäger des Feldhamsters entstehen. Daher sind die zu den Ausgleichsflächen für den Feldhamster zugewandten Seiten des Zaunes wie oben beschrieben eingegrünt. Neben der Eingrünung sind auch Beplankungen des Zaunes vorgesehen in Bereichen wo die Feldhamsterkorridore, bzw. Zaunabschnitte an häufig begangenen Flurwegen angrenzen. Der Hinweis zur Pflege der Gehölze wird in den Festsetzungen ergänzt.</i></p>
	<p>Höhenfestsetzung, Verschattung benachbarter Flurstücke Durch die Festsetzung der Bauhöhe „mit 4,5 m“ wird eine Verschattung benachbarter Flächen befürchtet. Ferner wird vermutet dass die die Höhenfestsetzung sich nur auf die Rammprofile bezieht, die tatsächliche Höhe noch höher ausfällt. Kritisiert wird die Messung der Höhenfestsetzung vom künftigen Gelände.</p>	<p><i>Sammelabwägung Zur Klarstellung: die Bauhöhe bezieht sich auf die maximale Bauhöhe des Modultisches, nicht auf einzelne Elemente, d.h. die Tischhöhe darf 3,5 m im SO 1 und 4,5 m im SO 2 nicht überschreiten Die Höhenfestsetzung mit einer Bauhöhe 4,5 m betrifft lediglich den nordöstlichen Teilbereich des Teilgebiets Nord. Eine Beschattung benachbarter Kulturen ist nicht zu erwarten, weil nach Osten ein Abstand zum Weg von 5 m eingehalten wird. Nach Norden ist zum Gehölzbestand entlang des Grabens ebenfalls ein Pufferstreifen von 5 m vorgesehen. Die Höhenangaben zur Bauhöhe beziehen sich auf das natürliche Gelände und in Verbindung mit der Regelung unter C 4 bei notwendigen Geländeänderungen auf das künftige Gelände, um ein einheitliches Planum bei Bodenunebenheiten zu schaffen.</i></p>
	<p>Einschränkungen des Tourismus Darstadt wird als Urlaubsort genutzt, daher soll ein anderer Standort für Photovoltaik gewählt werden.</p>	<p><i>Abwägung Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Anstrengung. Durch die Anlagenplanung auf landschaftlich weniger attraktive Flächen und Berücksichtigung wesentli-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>che Grünelemente, die erhalten werden, wird den Belangen des Tourismus insgesamt Rechnung getragen.</i></p>
	<p>Alternative Flächen und Standorte In den Stellungnahmen der Bürger werden alternative Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien angeregt, statt Freiflächenanlagen sollten Aufdachanlagen oder Fassadenanlagen bevorzugt werden.</p>	<p><i>Sammelabwägung</i> <i>Im gesamten Bundesgebiet werden geeignete Flächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen gesucht, insbesondere entlang der Autobahn und Bahnlinien, da hier die Einspeisevergütung günstiger sind. Jedoch sind auch entlang von Autobahnen und Bahnlinien nicht alle Standorte per se geeignet (auch hier sind Belange des Bodenschutzes, Landschaftsbildes und Artenschutzes zu berücksichtigen), ferner stehen sie auch nicht immer zur Verfügung.</i> <i>Grundsätzlich sind Aufdachanlagen zu begrüßen, diese leisten bei der Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende (in Anbetracht des OT Darstadt ist dabei festzustellen, dass von den Dachflächen weniger als 5 % für die Stromerzeugung durch Aufdachanlagen verwendet werden). Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Energieerzeugung können mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich günstiger Energie erzeugt werden, als mit Aufdachanlagen (Stichwort bezahlbarer Strom).</i> <i>Ferner reichen unter Berücksichtigung der Energiemenge, die für die Energiewende benötigt werden, die Dachflächen bei weitem nicht aus.</i></p>
	<p>Alternative Flächen und Standorte In den Stellungnahmen der Bürger werden kleinere Flächen entlang der Stromtrasse nach Stalldorf angeregt. Statt die Flächen in Darstadt zu realisieren sollen Standortalternativen mit günstigen Einspeisepunkten auf der Strecke nach Stalldorf gewählt werden.</p>	<p><i>Sammelabwägung</i> <i>Für die Einspeisung von Strom werden Einspeisezusagen von den Leitungsträgern vergeben, die von konkreten Projekten und Strommengen abhängen. Die Leitungsnetze lassen kaum noch eine Einspeisung zu, da der Netzausbau in den letzten Jahren nicht im erforderlichen Umfang vorangetrieben wurde. Eine Änderung der Flächengröße und Strommenge hätte zur Folge, dass die Einspeisezusage erlischt oder pönale Strafzahlungen vom Netzbetreiber vom Vorhabensträger gefordert werden. Kleinere Anlagenflächen auf dem Weg zum Einspeisepunkt liegen dem Vorhabensträger leider nicht vor, daher ist zur Realisierung der Einspeisemenge am vorgesehenen Ein-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>speisepunkt in Stalldorf eine insgesamt große Anlagenfläche erforderlich, um mit Hilfe eines zu errichtenden Umspannwerkes die Einspeisung in das öffentliche Netz zu bewerkstelligen. Die hohen Kosten für den Bau des Umspannwerkes ist nur wirtschaftlich durch die Photovoltaik – Freiflächenanlage in der geplanten Größe .</i></p>
	<p>In den Stellungnahmen der Bürger wird eine Verschlechterung der Lebensqualität befürchtet</p>	<p><i>Eine technische Überprägung der Landschaft ist nicht von der Hand zu weisen. Durch die Anlagenplanung auf landschaftlich weniger attraktive Flächen und Berücksichtigung der bestehenden Grünelemente wird jedoch den Belangen des Landschaftsbildes insgesamt Rechnung getragen. Durch Festsetzungen zum Lärm werden Lärmimmission reduziert. Die Energiewende ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Anstrengung, die lokal zu Einschnitten führen kann. Durch Begrünungsmaßnahmen, Erhaltung bestehender Grünstrukturen und Begrenzung von Lärmimmissionen wird einer Verschlechterung der Lebensqualität entgegen gewirkt. Ferner sind Maßnahmen zur Eingrünung und Sichtschutzes der Zaunanlagen vorgesehen.</i></p>
	<p>In den Stellungnahmen wird ein Brandrisiko befürchtet.</p>	<p><i>Das Brandrisiko ist bei PV - Freiflächenanlagen gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V. entbehrlich. Die Maßnahmen bei einem Feuereinsatz auf der Anlagenfläche wird zwischen Vorhabensträger und örtlicher Feuerwehr abgestimmt.</i></p>
	<p>In einer Stellungnahme wurde die Gefahr von Großtierarten geäußert.</p>	<p><i>Die Anlagenflächen sind eingezäunt und halten den bisherigen Einflüssen der in Deutschland vorhandenen freien Großtierarten stand.</i></p>
	<p>In einer Stellungnahme wurde die Photovoltaik – Freiflächenanlage als UVP pflichtiges Vorhaben eingestuft und die UVP gefordert.</p>	<p><i>Der Umweltbericht ersetzt die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieser wurde erstellt.</i></p>
	<p>Flächenkonkurrenz Energie Lebensmittel In den Stellungnahmen der Bürger wird der Flächenverlust landwirtschaftli-</p>	<p><i>Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des länd-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	cher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und für die notwendigen Ausgleichsflächen kritisiert. Stattdessen sollten Photovoltaikanlagen ausschließlich nur auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen genehmigt werden.	<i>lichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Darstadt auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert (aus ca. 50 ha Flächen mit Maisanbau kann so viel Strom erzeugt werden, wie durch eine 1 ha große Photovoltaik – Freiflächenanlage).</i>
	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betrieben	<i>Für die Energiewende werden ca. 2 % der landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik benötigt. Vor dem Hintergrund einer gegenüber Biogas effizienteren Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe begrenzt. Im hiesigen Fall ist die Planung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Teilweise sind Pächter und Bewirtschafter identisch, so dass sich die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren.</i>
	In den Stellungnahmen der Bürger wird kritisiert, dass durch das Vorhaben Wege überbaut werden.	<i>Die häufig frequentierten Hauptwege bleiben für den Fußgängerverkehr frei. Im nördlichen Teilgebiet wird der Flurweg Fl.Nrn.: 410, 420, 440 und 433 durch Umzäunungen unterbrochen. Alternativen bestehen auf umliegenden Wegen (Fl.Nrn.: 427 im Norden, 358 im Osten und 409 im Westen). Im südlichen Teilgebiet wird der Flurweg Fl.Nrn.: 262 und 257 durch Umzäunungen unterbrochen, hier besteht ein enges Wegenetz mit den Flurwegen Fl.Nrn.:285, 272 und 228)</i>
	In den Stellungnahmen der Bürger wird die Frage aufgeworfen, wer die Kosten für die Pflege der Ausgleichsflächen und der Pflanzungen übernimmt	<i>Die Pflegehinweise werden in den Festsetzungen ergänzt. Die Kosten werden durch den Vorhabensträger getragen. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabensträger erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung</i>
	In den Stellungnahmen der Bürger wird die Frage aufgeworfen, wer Entsor-	<i>Der Rückbau der Anlage ist unter Hinweise festgesetzt.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	gungskosten beim Rückbau der Anlage übernimmt	<i>Die Kosten werden durch den Vorhabensträger getragen. Im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabensträger erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung</i>
	Anstelle einer Photovoltaik Freiflächenanlage wird Agri PV angeregt.	<p>Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabens-träger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gestehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag). Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und Ihre Entfernung zieht einen hohen Aufwand nach sich.</i> – <i>Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleich Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.</i> – <i>Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form der PV-Anlage nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.</i>
	Durch die Großflächigkeit der Photovoltaik Freiflächenanlage eine Blendwirkung für den Ort befürchtet.	<i>Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Blendwirkungen durch die Anlage unter dem Schwellen-</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>werten der anzuwendenden Kriterien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) liegen (Schwelle nach LAI: 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr).</p>
	<p>Von den Bürgern ist die Anwendung des Kriterienkatalogs der Stadt für die Anlagenflächen nicht nachvollziehbar, insbesondere das Kriterium Ermittlung der Bodengüte (hier die Durchschnittsbildung der Bodenzahlen). In dem Zusammenhang wird auch die Abgrenzung der Teilgebiete Nord und Süd kritisiert („amorphe Abgrenzung“ „Teilflächen liegen zerfleddert“). Die Nutzung der Restflächen ist aufgrund des Grundstückszuschnitte erschwert. Der Ausgleich von „Zuckerrüben fähigen Böden“ wird bezweifelt.</p>	<p><i>Der Geltungsbereich wurde entsprechend dem Kriterienkatalog der Stadt Ochsenfurt zwischen Vorhabensträger und der Stadt abgestimmt. Dieser berücksichtigt neben dem Kriterien der Bodenzahlen auch Kriterien zur Einsehbarkeit und Eingrünung. Im Vorfeld des Vorentwurfs wurden Flächen für die Photovoltaik – Freiflächenanlage einbezogen, die aufgrund der Einsehbarkeit und einzuhaltendem Abstand zum Ort Darstadt nicht weiter verfolgt wurden, sondern als Ausgleichsflächen für Eingrünungsmaßnahmen und für den Artenschutz. Beispielsweise wurden die Hangflächen im Süden von Darstadt zur Sicherung des Landschaftsbildes in den Geltungsbereich mit aufgenommen.</i></p> <p><i>Eingezäunt werden nur die Flächen für das Sondergebiet, die Ausgleichsflächen (beispielsweise 306 und 302) werden nicht eingezäunt. Lediglich die Vergrämungstreifen für den Feldhamster werden mit eingezäunt.</i></p> <p><i>Neben der Bewirtschaftung und Einsehbarkeit waren weitere Aspekte bei der Planung zu beachten, wie die Berücksichtigung der Bodendenkmäler. Diese Flächen, teilweise ungünstig geschnitten, werden als Ausgleichsflächen künftig genutzt für CEF- Maßnahmen für den Feldhamster, der eine kleinteilige Feldnutzung als Lebensraum bevorzugt. Insofern ergeben sich durch die scheinbar ungünstig geschnittenen Grundstücke keine gravierenden Nachteile für die Nutzung der „Restflächen“.</i></p> <p><i>Insgesamt wird ein Durchschnittswert der Bodenzahlen innerhalb des Geltungsbereiches gebildet, da ansonsten die Teilflächen der Photovoltaikanlagen noch zerstreuter liegen würden.</i></p> <p><i>Aufgrund der Bauart gehen die, für die Photovoltaik – Freiflä-</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>chenanlagen genutzten Flächen nicht verloren, da der Oberboden erhalten bleibt. Nach Beendigung der Stromnutzung sind die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar. Flurwege werden nur zu Ausgleichsflächen abgeschnitten. Zu anderen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind keine Verschlechterung der Zufahrtsbedingungen gegeben.</i></p>
	<p>Die Konzentration von PV Anlagen in Darstadt führt dazu, dass in anderen OT keine ähnlich hohe Pachtpreise erzielt werden können.</p>	<p><i>Die Standortwahl für Photovoltaikanlagen wird nicht beliebig zur Sicherung eines Pachtpreinsniveaus durchgeführt. Die Standortwahl ist von wirtschaftlichen Kriterien (Aufwendung für den Bau, Aufwendungen für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) abhängig, der Verfügbarkeit von Flächen und Belangen der Öffentlichkeit (Landschaftsbild, Natur und Artenschutz, Bodendenkmäler etc.).</i></p>
	<p>Konflikt mit Neubaugebiet, Leerstände gehen nicht in Nutzung</p>	<p><i>Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind vom Ort aus nicht einsehbar. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, wertvolle Landschaftselemente bleiben jedoch erhalten und werden durch Ausgleichsflächen ergänzt. Die häufig frequentierten Fußwege bleiben erhalten. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird das Leben im Ort Darstadt nicht unzumutbar. Bei der jüngeren Generation werden Flächen mit erneuerbarer Energien akzeptiert. Eine Erhöhung des Leerstandsrisikos ist daher nicht erkennbar. Das Leerstandsrisiko wird künftig bei peripheren, nicht an den ÖPNV angebundenen Wohnstandorten von den Energiepreisen abhängen.</i></p>
		<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Entwurf zum Bürgersolarpark Darstadt mit folgenden Änderungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Pflegehinweise bei den Gehölzpflanzung zur Sicherstellung der Eingrünung - Ergänzung der Festsetzung unter C 1.1 (Zwischen den Einzelmodulen ist ein Mindestspalt von 1 cm einzuhalten)

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p><i>ten.) zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabflusses:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Durchführung eines Monitorings zu möglichen Veränderungen des Bodens und Grundwasser</i> - <i>Für den Betrieb werden Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher eingesetzt, welche die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten einhalten (tags: 6:00-22:00 Uhr 60 dB(A) und nachts 22.00-6.00 45 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete).</i> - <i>Sichtschutz zur Umzäunung durch Rankpflanzung und Einzelsträucher / Strauchgruppen sowie Beplankung von Zaunabschnitten im Bereich von häufig begangenen Flurwegen</i>